



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Freistaat Sachsen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land sichergestellt. Das Land wird in den Jahren 2019 und 2020 die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im Anhang dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrags. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 KiQuTG beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrags ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Sächsische Staatsministerium für Kultus, Carolaplatz 1, 01097 Dresden.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

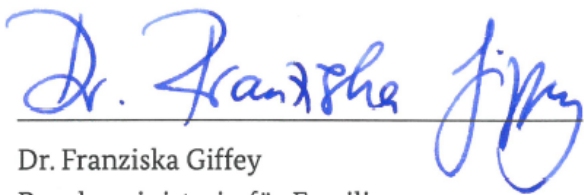
Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

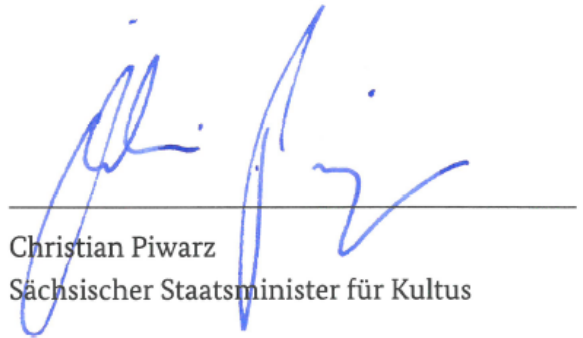
Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Dresden, den 13. Juni 2019

Dresden, den 13.06.2019



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Christian Piwarz
Sächsischer Staatsminister für Kultus

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsgelbender <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgelbender Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweckräume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außenengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die <u>keine</u> Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: <http://www.gbe->

[bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709](http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709)

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsgelieferter Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago- gisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

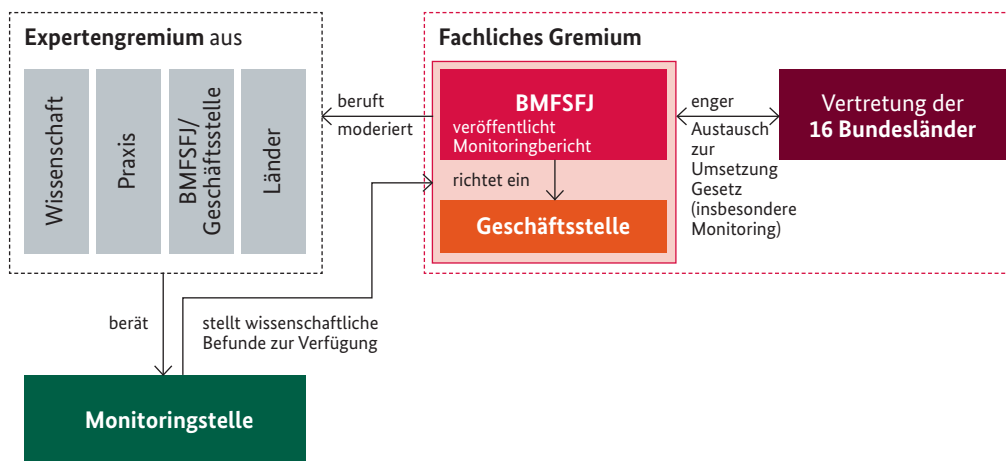
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

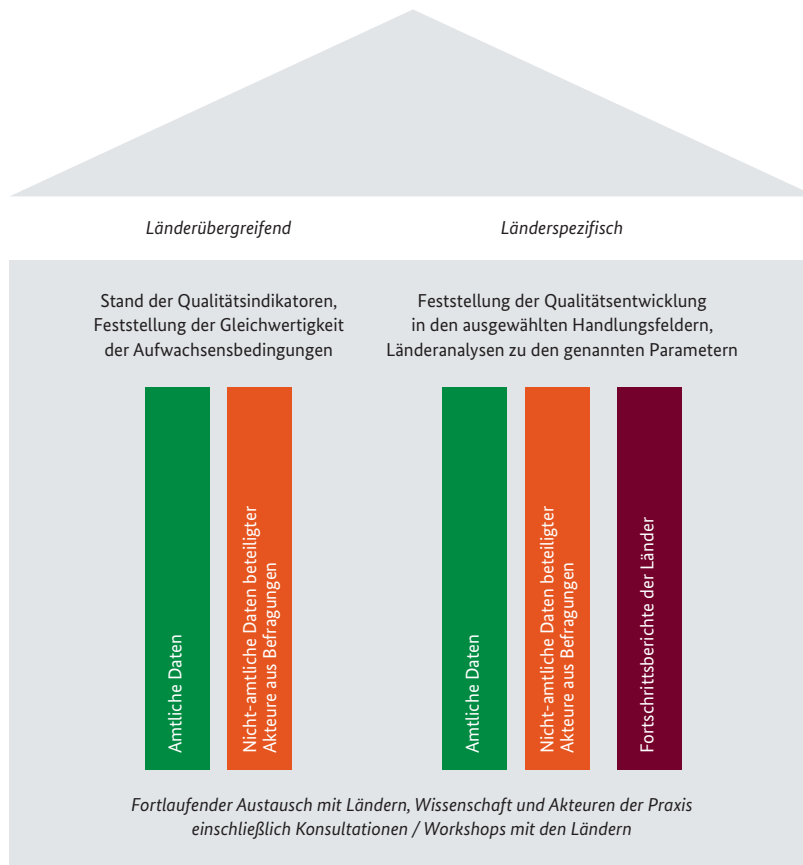
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länder-spezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichts-erstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Das Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaates Sachsen vom 13. Juni 2019 wurde gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. § 2 Absatz 3 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit Wirkung zum 1. Januar 2021 angepasst.

Begründung des Anpassungsbedarfs:

Der Freistaat Sachsen hat von der vertraglich vereinbarten Möglichkeit, die Gültigkeit des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes zunächst bis zum 31. Dezember 2020 zu beschränken (§ 2 Absatz 4 Satz 1 des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)), Gebrauch gemacht. Daher wird das Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 13. Juni 2019 für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 i.V.m. Absatz 3 des Vertrages angepasst.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaates Sachsen

vom 13. Juni 2019

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Angebot Kindertageseinrichtungen:

Kitas	gesamt	davon (in) Einrichtungen für Kinder von			
		0 – 3 Jahre	2 – 8 Jahre, nur Nichtschulkinder	5 – 14 Jahre, nur Schulkinder	alle Altersgruppen
Anzahl Kitas	2.979	38	227	658	2.056
genehmigte Plätze	346.597	1.596	13.214	109.270	222.517
aufgenommene Kinder	310.537	1.451	12.016	96.349	200.721

Quelle: amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2018

Angebot Kindertagespflege:

Am 1. März 2018 wurden 7.580 Kinder in Kindertagespflege betreut.

Betreuungsquoten:

Alter der Kinder / Betreuungsform	Betreuungsquote in %
0 – 3 Jahre, Krippe und Tagespflege	50,9 %
3 – 6 Jahre, Kindergarten und Tagespflege	95,2 %
6 – 11 Jahre, Kindergarten und Hort	84,9 %
11 – 14 Jahre, Hort	3,0 %

Quelle: amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2018

Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen:

Nach § 12 Absatz 2 SächsKitaG gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

- Nr. 1 Krippe..... 1 Fachkraft (40 h): 5 Kinder (tägliche Betreuungszeit 9 h)
- Nr. 2 Kindergarten..... 1 Fachkraft (40 h): 12 Kinder (tägliche Betreuungszeit 9 h)
- Nr. 3 Hort 0,9 Fachkraft (40 h): 20 Kinder (tägliche Betreuungszeit 6 h)
- Nr. 4 Leitungspersonal im Umfang von 10 % des nach Nr. 1 bis 3 erforderlichen Personals

Abweichend für Integrationskinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe: An die Stelle der o. g. Schlüssel nach Nr. 1 bis 3 tritt gemäß § 4 SächsKitaIntegrVO für Krippenkinder der Schlüssel 1:3, für Kindergartenkinder der Schlüssel 1:4 und für Hortkinder der Schlüssel 1:10. Bei Bedarf wird davon zu Gunsten der Kinder abgewichen.

Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder betreuen. Im Landesdurchschnitt waren es 4,4 Kinder.

1.716 Kindertagespflegepersonen waren am 1. März 2018 tätig, davon ca. 7 % Männer.

In Kindertageseinrichtungen tätig waren 34.606 pädagogische Fachkräfte (einschließlich Leitungspersonal), davon 8 % Männer.

Im Rahmen der gesetzlich geregelten Personalschlüssel sind Fachkräfte mit einem fachschulischen oder hochschulischen Abschluss (z. B. staatlich anerkannte Erzieher/in oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter/in, Sozial-, Kindheits- sowie Heilpädagogen und -pädagoginnen) für die Arbeit mit den Kindern und für die Leitung von Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Leitungskräfte in Einrichtungen mit mehr als 70 Plätzen müssen über einen Hochschulabschluss, in kleinen Einrichtungen über einen Fachschulabschluss und eine Fortbildung für Leiter/innen verfügen. Der Erwerb der Qualifikation kann auch berufsbegleitend an der Fachschule oder Fachhochschule erfolgen. Die Anforderungen sind in der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) geregelt und damit für alle Kita-Träger verbindlich. Der Vollzug der Verordnung ist Teil des Betriebserlaubnisverfahrens einer Einrichtung und liegt in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes. Rund 80% der Fachkräfte haben einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieher/innen und rund 10 % verfügen über einen Hochschulabschluss.

Die Anforderungen an die Qualifikation und die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen sind ebenfalls in der SächsQualiVO geregelt. Zudem sind Kindertagespflegepersonen genauso wie das Personal in Kitas verpflichtet, den gesetzlich verankerten Sächsischen Bildungsplan umzusetzen und sich ebenfalls wie diese regelmäßig fortzubilden.

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG durch einen jährlichen Landeszuschuss je (rechnerisch) neunstündig aufgenommenes Kind am 1. April des Vorjahres (aktuell 2.455 EUR/Jahr). Für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in dieser Höhe gezahlt (§ 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG).

Folgende Landesförderprogramme/Projekte werden auf der Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (SächsKitaQualiRL) gefördert:

- Landeskompetenzzentrum zur Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LakoS)
- Informations- und Koordinationsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS)
- Landesstelle für frühe nachbarsprachige Bildung (LaNa)
- Inklusion in Kindertageseinrichtungen „Eine Kita für alle“
- Sächsischer Kinder-Garten-Wettbewerb: „Ein nachhaltiger Bildungsraum“
- Eltern-Kind-Zentren (Ekiz)
- WillkommensKITAs
- Kita-Bildungsserver
- Lernort Praxis (LOP)

Auf Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfond 2014–2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014–2020) fördert das Landesprogramm „Kinder stärken“ Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil von Kindern mit Lern- und Lebenserschwernissen aufgrund von sozialer Benachteiligung.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaates Sachsen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen wurde die Kindertagesbetreuung (dazu gehören Krippe, Tagespflege, Kindergarten, Hort) **2018** in folgendem Umfang gefördert:

Kapitel 05 20 / TG 81 – Leistungen auf der Grundlage des SächsKitaG und der SächsFöSchülBetrVO 603.300,2 TEUR

Die Zuschüsse dienen der anteiligen Mitfinanzierung des Landes

- der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß Bedarfsplan der örtlichen Träger der Jugendhilfe),
- der Aufgaben der Träger von Horten nach der SächsFöSchülBetrVO und
- des Betriebes von Kindertageseinrichtungen, die nicht in den Bedarfsplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind.

Die Zuschüsse dienen der Deckung der erforderlichen Personal- und Sachkosten. Diese ergeben sich u. a. aus gesetzlichen Standards wie dem landesgesetzlichen Personalschlüssel. Gesetzliche Standardverbesserungen sind vom Freistaat Sachsen finanziell auszugleichen. Im Landeszuschuss 2018 ist ein Betrag von **86 Mio. EUR** enthalten, der der vollständigen Gegenfinanzierung der vierstufigen Personalschlüsselverbesserung in Krippe und Kindergarten dient (Kindergarten am 1.9.2015 von 1:13 auf 1:12,5 und am 1.9.2016 auf 1:12; Krippe am 1.9.2017 von 1:6 auf 1:5,5 und am 1.9.2018 auf 1:5).

**Kapitel 05 20 / TG 82 – Zuschüsse zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflege 2.818,8 TEUR**

Förderung auf der Grundlage der SächsKitaQualiRL für Maßnahmen und Projekte wie das Landeskompetenzzentrum zur Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LakoS), die Informations- und Koordinationsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS), die Landesstelle für frühe nachbarsprachige Bildung (LaNa), das Landesmodellprojekt Inklusion in Kindertageseinrichtungen „Eine Kita für alle“, den Sächsischen Kinder-Garten-Wettbewerb, Eltern-Kind-Zentren (Ekiz), WillkommensKITAs, den Kita-Bildungsserver, von Fachberaterstellen und Kleinprojekten von Kitaträgern.

**Kapitel 05 20 / TG 83 – Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und freie Träger zur
Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Kindertages-
einrichtungen nach SächsKitaG und SächsFöschulBetrVO sowie
Kindertagespflegestellen 5.610,0 TEUR**

**Kapitel 05 20 / TG 84 – Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und freie Träger
aus dem Bundesprogramm Kindertagesbetreuungsfinanzierung
12.162,4 TEUR**

Die investiven Maßnahmen dienen der Erweiterung des Platzangebotes sowie der Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen für bereits bestehende Plätze.

Aus **Kapitel 05 03 / TG 51** wurden Mittel in Höhe von **4.403,9 TEUR** zur Finanzierung des ESF-geförderten Programms des Freistaates Sachsen „Kinder stärken“ gezahlt. Über dieses Programm erhalten Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil von Kindern mit Lern- und Lebensschwernissen wegen sozialer Benachteiligung zusätzliches sozialpädagogisches Personal.

Gesamtsumme der für Kindertagesbetreuung verausgabten Mittel **628.295,3 TEUR**
Davon für die Weiterentwicklung der Qualität (ohne Investitionsmittel)..... **93.222,7 TEUR**

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach §2 Satz1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden.

Damit soll sich die Qualität der pädagogischen Arbeit erhöhen.

Zu den mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in den Einrichtungen gehören insbesondere:

- Teamberatung, kollegiale Fallberatung, Supervision,
- Dokumentation der Bildungsprozesse und Entwicklungsverläufe der Kinder,
- Qualitätssicherung und -entwicklung,
- Planung, Vor- und Nachbereitung von Bildungsaktivitäten und -projekten,
- Planung der individuellen Förderung von Kindern,
- Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsgesprächen,
- Teilnahme an Fachberatungen,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten,
- Organisation und Durchführung von Elternzusammenkünften,
- Kooperation mit verschiedenen Institutionen,
- Teilnahme an einrichtungs- und trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Fachgruppen.

Für diese Tätigkeiten, die zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes gehören, haben die pädagogischen Fachkräfte noch zu wenig Zeit. Es soll sichergestellt werden, dass pädagogische Fachkräfte in Abhängigkeit von ihrer Wochenarbeitszeit in einem festgelegten Mindestumfang eine Freistellung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhalten. Dafür muss der Personalschlüssel in entsprechendem Umfang erhöht werden.

Auch in der Kindertagespflege ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die pädagogische Arbeit und ist umzusetzen. Die meisten der für die Kindertageseinrichtungen benannten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten sind auch durch die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Zusätzlich ist für Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen ein höherer Aufwand erforderlich. Hinzu kommen betriebswirtschaftliche und organisatorische Tätigkeiten. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege beträgt laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 8,6 Stunden pro Tag bzw. 43 Stunden pro Woche. Diese wird von der Gemeinde im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen liegen aber in der Regel deutlich darüber, schon deswegen, weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. Es erscheint unangemessen, dass die Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu dieser langen Arbeitszeit Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten leisten müssen. Daher sollen Kindertagespflegepersonen einen zusätzlichen Geldbetrag erhalten, über dessen konkrete Verwendung sie als selbstständig Tätige in eigener Verantwortung entscheiden. Darüber hinaus wird mit dieser Finanzierung ein Teil der bislang unentgeltlich geleisteten und über die übliche Betreuungszeit hinausgehenden Arbeitszeit der Kindertagespflegepersonen anerkannt.

Zeitpunkt der Zielerreichung: 2019

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden.

Für Krippenkinder und Kindergartenkinder gelten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG aktuell folgende gesetzliche Personalschlüssel:

- „1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder**
- 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder**
- 3. Hort: ...**
- 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3. ... Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige ... Betreuungszeit.“**

Zur Umsetzung des KiQuTG wird folgende Maßnahme ergriffen: Einfügung eines zusätzlichen Personalschlüssels als Nummer 5 in § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mit Wirkung ab 1. Juni 2019:

„5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3.“

Damit haben die Kitas zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern zusätzlich 5,4 % mehr Personal einzustellen, das explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung steht. Wie das nach diesem Schlüssel zusätzlich bereitzustellende „Anstellungsbudget“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten auf einzelne pädagogische Fachkräfte in der Kita zu verteilen ist, regelt der ebenfalls neu eingefügte § 12 Absatz 3 SächsKitaG:

„(3) Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens
1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche,
2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche
innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.“

Mit dieser Neuregelung ist sichergestellt, dass **jede** pädagogische Fachkraft ab 22 Wochenstunden eine Mindestzeit je Woche für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhält. Ist das Budget nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 SächsKitaG größer als zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach Absatz 3 erforderlich, kann die Leitung diese Zeit zusätzlich nach Bedarf auf pädagogische Fachkräfte verteilen. Es können darüber hinaus weiterhin Personalstunden aus dem Budget nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten genutzt werden.

Die Neuregelung im SächsKitaG zur Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten gilt auch für Hortkinder. Dieser Teil der Maßnahme wird jedoch vollständig aus Landesmitteln finanziert und ist nicht Teil der vom Bund geförderten Maßnahme.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege
Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden.

In der Finanzierung der Leistung der Kindertagespflegepersonen sind mittelbare pädagogische Tätigkeiten aktuell nicht berücksichtigt. Folgende gesetzliche Neuregelung wird mit § 12 Absatz 4 Satz 2 mit Wirkung ab 1. Juni 2019 eingeführt:

„Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.“

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden.

Die vorgenannten Neuregelungen im SächsKitaG wurden durch Artikel 22 HBG 2019/2020 des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen und treten am **1. Juni 2019** unbefristet in Kraft.

Ab dem 1. Juni 2019 erhöht sich gleichzeitig die monatliche Rate des Landeszuschusses des Freistaates Sachsen nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG an die Gemeinden um den zur Gegenfinanzierung des zusätzlichen Personals notwendigen Betrag. Die Gemeinden sind nach den Finanzierungsregelungen im SächsKitaG verpflichtet, den durch die neuen gesetzlichen Personalstandards entstehenden zusätzlichen Finanzbedarf in den Kitas und bei den Tagespflegepersonen zu decken. Die Maßnahmen werden also in einem Schritt, vollständig und unbefristet wirksam. Eine Übergangsregelung ist nicht vorgesehen.

Ab diesem Zeitpunkt haben alle Kindertageseinrichtungen in Sachsen 5,4 % mehr Personal als bisher vorzuhalten (bezogen auf Personal ohne Leitungstätigkeit). Dieses Personal ist durch die gesetzliche Formulierung explizit freigestellt für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Jede pädagogische Fachkraft ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Wochenstunden hat wöchentlich einen gesetzlichen Anspruch auf eine Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden wöchentlich auf zwei Stunden.

Es wird davon ausgegangen, dass der zusätzliche Personalbedarf der Kitas weitgehend durch die Aufstockung von Arbeitsverträgen gedeckt wird. Der wöchentliche Beschäftigungsumfang bei pädagogischen Fachkräften lag im Freistaat Sachsen nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß § 98 ff. SGB VIII am 1. März 2018 bei ca. 32 Wochenstunden. Durch die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie Vertreter/innen der Gewerkschaften wurde im Rahmen der Beteiligung zur Maßnahmenauswahl signalisiert, dass bei den Fachkräften eine hohe Bereitschaft besteht, die Wochenarbeitszeit zu erhöhen. Darüber hinaus ist der Maßnahmenstart auf den 1. Juni terminiert, um auch notwendige Neueinstellungen von Absolvent/innen der Erzieher/innenausbildung zeitnah zu ermöglichen. Es wird im Freistaat Sachsen im Jahr 2019 mit ca. 2.150 Absolventen/innen gerechnet.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden.

Kindertagespflegepersonen erhalten ab dem 1. Juni 2019 von der Gemeinde eine monatliche Finanzierung für eine halbe Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je Kind und Woche. Den hierfür erforderlichen Finanzbetrag zahlt der Freistaat Sachsen zeitgleich in monatlichen Raten an die Gemeinden aus.

Damit verbessern sich die personellen Rahmenbedingungen als wichtiger Qualitätsfaktor in der Kindertagesbetreuung. Die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird verbessert.

Die vom Bund in den Jahren 2019 und 2020 bereitgestellten Mittel reichen nicht aus, um die Kosten der Maßnahmen für Krippen-, Kindergarten- und Tagespflegekinder zu decken. Es erfolgt eine anteilige Finanzierung durch den Freistaat Sachsen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden.

Kriterium ist der zusätzlich umzusetzende Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Dieser ist als gesetzlicher Schlüssel von allen Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft einzuhalten. Er regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (40 h/Woche) laut Arbeitsvertrag zu Kindern (neunstündige Betreuungszeit) laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept). Jede pädagogische Fachkraft hat durch die Maßnahme ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Wochenstunden innerhalb dieser Arbeitszeit mindestens eine Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden hat eine pädagogische Fachkraft innerhalb dieser Arbeitszeit mindestens zwei Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Die Betriebserlaubnisbehörde, das Sächsische Landesjugendamt, überprüft stichprobenartig die Einhaltung des zusätzlichen Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen.

Aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2020 im Vergleich zum 1. März 2019 wird die Veränderung des Personalschlüssels abzulesen sein.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden.

Kriterium ist § 14 Absatz 6 Satz 4 SächsKitaG, wonach jede Tagespflegeperson eine Finanzierung für eine halbe Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je Kind und Woche erhält.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen soll ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Stunden in der Woche mindestens eine Stunde für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung stehen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden je Woche mindestens zwei Stunden.

Für Krippenkinder und Kindergartenkinder gelten nach bisheriger Rechtslage (§ 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG) folgende gesetzliche Personalschlüssel:

- „1. **Kinderkrippe:** eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder
- 2. **Kindergarten:** eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder
- 3. **Hort:** ...
- 4. **eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3. ... Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige ... Betreuungszeit.“**

Dieser Schlüssel regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (Vollbeschäftigung = 40 h/Woche) laut Arbeitsvertrag, zu Kindern (neunstündige Betreuungszeit) laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept). Aus dem Schlüssel sind Abwesenheitszeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) abzudecken sowie mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Um unter diesen Rahmenbedingungen die Betreuung der Kinder während der meist 10- bis 11-stündigen täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen abzusichern, ergibt sich eine Fachkraft-Kind-Relation (Anwesenheitsverhältnis) von ca. 1 Fachkraft zu 7 bis 8 Krippenkindern und 1 Fachkraft zu 14 bis 17 Kindergartenkindern. Der Zwischenbericht 2016 des Bundes und der Länder „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ verweist auf einen Orientierungswert der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder unter drei Jahren von 1:3 bis 1:4, für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt von 1:9. Trotz der vierstufigen Schlüsselverbesserung in Krippe und Kindergarten in den Jahren 2015 bis 2018 sind diese Fachkraft-Kind-Relationen im Freistaat Sachsen keine Realität. Der Freistaat hat in den vergangenen Jahren vorrangig in die Sicherstellung des Angebotes investiert, wodurch im Bundesvergleich sehr hohe Betreuungsgrade erreicht sind, aber auch entsprechende Platzzahlen zu finanzieren sind. Die Verbesserung von Personalstandards wird hierdurch sehr teuer. Nach Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kin-

der- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017) nimmt Sachsen am 1. März 2017 im Bereich der klassischen Kindergartengruppen (Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt, Personalschlüsselverbesserung 2015 und 2016 schon enthalten) den vorletzten Platz ein. Im Bereich der Krippengruppen (Gruppen für Kinder unter drei Jahren) enthält diese Auswertung noch nicht die Schlüsselverbesserungen vom 1. September 2017 und 1. September 2018. Dort nimmt Sachsen am 1. März 2017 den letzten Platz ein. Mit den zwischenzeitlich umgesetzten Schritten in der Krippe dürfte Sachsen aktuell einen Platz im letzten Drittel erreichen.

Unter diesen Bedingungen können nach Aussagen der Kitapraxis mittelbare pädagogische Tätigkeiten durch die Fachkräfte oft nur ungenügend oder nach der Arbeitszeit unbezahlt erledigt werden. Es stehe hierfür nicht genug Zeit zur Verfügung. Die Umsetzung des 2005 verbindlich eingeführten Sächsischen Bildungsplanes sei nicht immer im optimalen Umfang möglich. Ob die pädagogischen Fachkräfte vom Träger Zeit außerhalb der Arbeit mit den Kindern erhalten, ist dem Träger freigestellt und wird unterschiedlich gehandhabt. Gewähren die Träger eine Freistellung, ist sie aus dem gesetzlichen Schlüssel abzudecken, wodurch sich die Fachkraft-Kind-Relation in der Kita zusätzlich verschlechtert. Die Gewährung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist eine langjährige Forderung der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Sächsischen Erzieherverbandes, vieler Kitafachkräfte und Initiativen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen soll je aufgenommenes Kind eine halbe Stunde wöchentlich für mittelbare pädagogische Tätigkeiten finanziert werden.

Aktuell werden mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach der Betreuung der Kinder durchgeführt. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege betrug laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB XIII am 1. März 2018 8,6 Stunden pro Tag bzw. 43 Stunden pro Woche. Diese wird von der Gemeinde im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen liegen aber in der Regel deutlich darüber, schon deswegen, weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. Zusätzliche Arbeitsstunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach Abholung der Kinder werden unentgeltlich geleistet.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Der „Zukunftspakt Sachsen“ der Sächsischen Staatsregierung vom 5. Februar 2018 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus beauftragt, in einem Dialogprozess einen Qualitätspakt für frühkindliche Bildung zu erarbeiten, unter Einbeziehung der zu erwartenden Bundesförderung.

Am 29. März 2018 fand die Einberufung des „Beirates für den Dialogprozess“ durch Herrn Staatsminister Piwarz mit folgenden Teilnehmer/innen der Verbands- und Vertretungsebene statt:

- den kommunalen Spitzenverbänden als Verbände der Aufgabenträger und Träger kommunaler Kitas,
- der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als Vertretung der freien Kitaträger,
- aktiven Mitgliedsverbänden der Liga und Initiativen freier Träger wie z. B. die „Graswurzelninitiative“,
- Gewerkschaften (Erziehverband, GEW),
- Elternvertretungen (regionale Vertretungen, eine Landeselternvertretung existiert nicht).

Durch den Beirat wurden verschiedene Vorschläge zu Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Qualität in der Kindertagesbetreuung ausgewählt, die allen sächsischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer Online-Umfrage zur Priorisierung vorgelegt wurden (Durchführung durch ein externes Institut im April 2018). Befragt wurden:

- die Kitaleitungen,
- die pädagogischen Fachkräfte und
- die Eltern der aufgenommenen Kinder .

Am 17. Mai 2018 wurde dem Beirat die Auswertung der Online-Umfrage vorgelegt. Im Ergebnis empfahl der Beirat der Staatsregierung die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten („Vor- und Nachbereitungszeit“) für die pädagogischen Fachkräfte zur Umsetzung im Doppelhaushalt 2019/2020.

Der Vorschlag wurde in den Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 eingearbeitet und am 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen.

Berücksichtigt sind dabei auch die pädagogischen Fachkräfte im Hort. Dieser Teil der Qualitätsmaßnahme wird, da er über das KiQuTG nicht gefördert wird, vollständig aus Landesmitteln finanziert. Die Kosten für die Maßnahme im Hortbereich sind dementsprechend nicht in den Kosten der Maßnahmen enthalten, die der Bund fördert (siehe Finanzierungsplan).

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Landesfinanzierung 2018 in den ausgewählten **Handlungsfeldern 2 und 8:**

- a) Der Freistaat Sachsen zahlt den Gemeinden nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG einen jährlichen Landeszuschuss (in 12 Monatsraten) je in Kindertagesbetreuung aufgenommenes 9-h-Kind zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG. Zu den verbindlich geregelten Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG gehört es:
 - die erforderlichen Personal- und Sachkosten der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft zu tragen, soweit sie nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind, unter Einbeziehung des Landeszuschusses (§ 14 Absatz 3 SächsKitaG),
 - eine Finanzierungsvereinbarung mit freien Trägern von Kindertageseinrichtungen abzuschließen und ihnen den nicht durch Elternbeitrag und Trägereigenanteil abgedeckten Betrag der erforderlichen Personal- und Sachkosten der Kita zu erstatten (§ 17 Absatz 2 SächsKitaG), unter Einbeziehung des Landeszuschusses (§ 14 Absatz 4 SächsKitaG),
 - Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer Vereinbarung die Kosten der Tagespflege zu erstatten, soweit sie nicht durch Elternbeitrag gedeckt sind, unter Einbeziehung des Landeszuschusses (§ 14 Absatz 3 SächsKitaG).

Zum überwiegenden Teil dient der Landeszuschuss dabei der Finanzierung von Personalkosten, also der Personalstandards der Angebote. Im Jahr 2018 betrug der Landeszuschuss je 9-h-Kind bis zum 30. August 2.295 EUR (Jahresbetrag, monatlich 191,25 EUR). Ab dem 1. September erhöhte sich der Landeszuschuss zur Gegenfinanzierung der landesgesetzlichen Personalschlüsselverbesserung in der Krippe von 1:5,5 auf 1:5 auf 2.455 EUR je 9-h-Kind (Jahresbetrag, Monatsbetrag 204,58 EUR). Insgesamt betrug der Landeszuschuss 2018 **595.393,9 TEUR**.

- b) „Private“ Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind, haben die personellen Maßgaben nach § 12 SächsKitaG ebenfalls verpflichtend umzusetzen. Sie werden ohne Beteiligung der Gemeinden finanziert, können aber einen Landeszuschuss beantragen. Betreuen sie überwiegend Krippen- und Kindergartenkinder, erhalten sie nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO ebenfalls einen Landeszuschuss in der unter a) genannten Höhe. Auch die Erhöhung wegen der Schlüsselverbesserung ab dem 1. September erfolgte analog. Im Jahr 2018 wurde ein Landeszuschuss von **2.641,5 TEUR** ausgezahlt.

c) Nach der SächsFöSchülBetrVO bezuschusst das Land die Personal- und Sachkosten von Horten an Förderschulen, in denen Kinder mit Beeinträchtigung psychischer oder physischer Funktionen, aber ohne Anspruch auf Eingliederungshilfe betreut werden. Diese Horte erhalten eine Förderung analog der Horte nach SächsKitaG, allerdings ist der Personalschlüssel wegen der zusätzlichen Bedarfe der Kinder etwas höher. Im Jahr 2018 betrug der Landeszuschuss **5.264,8 TEUR**.

Insgesamt betrug der Landeszuschuss, der den Handlungsfeldern 2 und 8 zuzuordnen ist, **603.300,2 TEUR**. Enthalten ist jedoch auch die Förderung von Kindern im Schulalter in Horten, unter a) anteilig und unter c) ausschließlich. Die Landeszuschüsse an Horte zur Umsetzung des Personalschlüssels nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsKitaG (ohne zusätzliches Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten) lassen sich nicht vollständig herausrechnen. Der Landeszuschuss nach SächsKitaG dient der Förderung aller Angebote (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) ohne spezifische Zuordnung (Systematik des Landeszuschusses für Kindertagesbetreuung siehe a) und Punkt IV 2).

Der Nachweis, dass die Bundesförderung in den Jahren 2019 und 2020 nach dem KiQuTG nicht für Horte eingesetzt wird, erfolgt unter Punkt IV 2.

Im Jahr 2019 wird die Höhe der Landesfinanzierung für die unter a) bis c) dargestellten Bereiche – ohne zusätzliche Maßnahmen im Sinne des KiQuTG – höher ausfallen als im Jahr 2018, da die Zahl der betreuten Kinder steigt. Insoweit ist ein Vergleich der Zuschüsse der Jahre 2018 und 2019 ohnehin nicht zielführend.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern 2 und 8 werden in den Jahren 2019 und 2020 Mittel wie folgt eingesetzt:

2019	HF 2 Finanzierung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Krippe und Kindergarten	Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG an Gemeinden für Kindertagesbetreuung (Angebote nach Bedarfsplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	33.271.616 EUR davon tragen Bund: 23.194.305 EUR Land: 10.077.311 EUR
		Landeszuschuss nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO für Träger von Kindertagesein- richtungen außerhalb der Bedarfs- planung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	114.632 EUR davon tragen Bund: 54.502 EUR Land: 60.130 EUR
	HF 8 Finanzierung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten für Kindertagespflege- personen	Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3 SächsKitaG an Gemeinden	2.082.780 EUR davon tragen Bund: 990.279 EUR Land: 1.092.501 EUR
	gesamt		35.469.028 EUR davon tragen Bund: 24.239.086 EUR Land: 11.229.942 EUR
2020	HF 2 Finanzierung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Krippe und Kindergarten	Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG an Gemeinden für Kindertagesbetreuung (Angebote nach Bedarfsplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	58.350.816 EUR davon tragen Bund: 46.465.750 EUR Land: 11.885.066 EUR
		Landeszuschuss nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO für Träger von Kindertagesein- richtungen außerhalb der Bedarfs- planung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	209.760 EUR davon tragen Bund: 140.524 EUR Land: 69.236 EUR
	HF 8 Finanzierung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten für Kindertagespflege- personen	Landeszuschuss nach § 18 Absatz 3 SächsKitaG an Gemeinden	3.307.920 EUR davon tragen Bund: 2.216.064 EUR Land: 1.091.856 EUR
	gesamt		61.868.496 EUR davon tragen Bund: 48.822.338 EUR Land: 13.046.158 EUR

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die Umsetzung der ab dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land sichergestellt. Die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 werden nicht benötigt. Der Freistaat Sachsen wird den überzähligen Betrag in Höhe von 7.374.976 EUR zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 einsetzen. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbetrag.

Diesem Mitteleinsatz liegt folgende Kostenermittlung für die Maßnahmen zugrunde:

a) Für die Umsetzung der Neuregelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG entstehen folgende Kosten für die **Gemeinden für Einrichtungen** (im Bedarfsplan enthalten):

2019	Krippe	Kindergarten	Hort
Prognose Anzahl Kinder*	46.835 9-h-Kinder	128.595 9-h-Kinder	76.510 6-h-Kinder
Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1-3	1 VZÄ** je 5 9-h-Kinder	1 VZÄ je 12 9-h-Kinder	0,9 VZÄ je 20 6-h-Kinder
Personalbedarf nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1-3	9.367 VZÄ (46.835 : 5)	10.716 VZÄ (128.595 : 12)	5.164 VZÄ (76.510 x 0,9 : 20)
neuer Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	0,054 VZÄ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je 1 VZÄ nach § 12 Absatz 2 Nummer 1-3		
Personalbedarf nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 für mittelbare päd. Tätigkeiten	506 VZÄ (9.367 x 0,054)	579 VZÄ (10.716 x 0,054)	279 VZÄ (5.164 x 0,054)
Prognose Kosten je VZÄ in EUR/Jahr***	52.160 EUR/Jahr	51.731 EUR/Jahr	52.343 EUR/Jahr
Prognose Kosten für zusätzliches Personal nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	26.392.960 EUR/Jahr	29.952.249 EUR/Jahr	14.603.697 EUR/Jahr
	56.345.209 EUR/Jahr		

* Da es um die im Jahr 2019 entstehenden Kosten geht, werden die Zahlen betreuter Kinder des Jahres 2019 zugrunde gelegt. Sie werden prognostiziert aus der Zahl der in Sachsen lebenden Kinder im betreuungsfähigen Alter nach der 6. regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes und einem prognostizierten Betreuungsgrad. Dieser basiert auf dem Ist-Betreuungsgrad 2018 und schreibt darüber hinaus die Entwicklung der vergangenen Jahre fort. Die Summe der in Zeile 1 angegebenen Kinderzahlen entspricht nicht der prognostizierten Gesamtzahl von 9-h-Kindern am 1. April 2019 (es fehlen in Zeile 1 die Tagespflegekinder und die Doppelzählung der Integrationskinder, die Hortkinder müssten in 9-h-Kinder umgerechnet werden).

** VZÄ = Vollzeitäquivalent (40 Stunden Wochenarbeitszeit)

*** Die Prognose basiert auf den landesdurchschnittlichen Ist-Kosten je vollbeschäftigter pädagogischer Fachkraft im Jahr 2017, errechnet aus der Meldung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG. Berücksichtigt wurde für die Jahre bis 2019 ein jährlicher Anstieg wie im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017.

Nur die Kosten der grau unterlegten Spalten (Krippe, Kindergarten) werden durch die Bundesmittel mitfinanziert. Die Kosten für den Hort werden aus Landesmitteln finanziert.

Die zusätzlich entstehenden Kosten für die verpflichtend zu gewährende Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten betragen im Jahr 2019 (bei ganzjähriger Geltung) für Krippen- und Kindergartenkinder also 56,3 Mio. EUR und für Hortkinder 14,6 Mio. EUR.

Das bedeutet, dass zur Gegenfinanzierung der Maßnahme für Krippenkinder und Kindergartenkinder den Gemeinden im Jahr 2019 56,3 Mio. EUR zusätzlich zum bisher geltenden Landeszuschuss auszu zahlen sind. Zur Gegenfinanzierung der Maßnahme für die Hortkinder sind den Gemeinden im Jahr 2019 weiterhin 14,6 Mio. EUR zusätzlich (ausschließlich aus Landesmitteln) auszu zahlen. Die erforderlichen Mittel für beide Teilmaßnahmen werden über die in Sachsen geltende Systematik der Gewäh rung des Landeszuschusses **zusätzlich** ausgezahlt.

Systematik des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG: Der Landeszuschuss dient der Förderung der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG. Zu den Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG gehört die Finanzierung aller nach der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlichen Betreuungsangebote (Krippe, Tagespflege, Kindergarten, Hort) in kommunaler und freier Trägerschaft (siehe Punkt IV 1. a). Die Aufgaben umfassen dabei die Sicherstellung und Finanzierung aller gesetzlichen Standards (z. B. Personalschlüssel) für jede Angebotsart. Die Gemeinden erhalten nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG einen jährlichen pauschalen Landeszuschuss (aktuell 2.455 EUR) für jedes am 1. April des Vorjahres in Kindertagesbetreuung (Krippe, Tagespflege, Kindergarten, Hort) rechnerisch neunstündig aufgenommene Kind (z. B. sind drei 6-h-Kinder = rechnerisch zwei 9-h-Kinder). Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe erhalten nach § 18 Absatz 2 SächsKitaG den Zuschuss noch einmal zusätzlich. Eine Differenzierung des Landeszuschusses nach den Betreuungsarten oder eine Zuordnung des pauschalen pro-Kind-Zuschusses zu den Betreuungsarten mit ihren unterschiedlichen Kosten erfolgt nicht. Der Landeszuschuss wird in 12 Monatsraten ausgezahlt.

Die Gemeinden vereinnahmen den Landeszuschuss als Gesamtsumme und setzen ihn zusammen mit eigenen Mitteln zur Finanzierung aller Betreuungsarten nach den geltenden Standards ein.

Bei der erstmaligen Berechnung des pauschalen, einheitlichen Landeszuschusses je 9-h-Kind im Rahmen der Neufassung des SächsKitaG im Jahr 2002 wurde dieser wie folgt ermittelt: Bis zum Jahr 2001 gab es eine Landesförderung von 48 Prozent der Ist-Personalkosten der Kitaträger. Für das Jahr 2002 wurde prognostiziert, wie hoch dieser Landeszuschuss zur Förderung von 48 Prozent der Personalkosten im Jahr 2002 (Kinderzahl für 2002, Personalkosten je Fachkraft für 2002) für alle Betreuungsarten in Sachsen insgesamt gewesen wäre. Diese Jahressumme des Landeszuschusses wurde geteilt durch die Anzahl der 9-h-Kinder (alle Betreuungsarten) am 1. April 2001. So ergab sich die Höhe des pauschalen Landeszuschusses je 9-h-Kind, der multipliziert mit der Anzahl der 9-h-Kinder am 1. April 2001 wiederum die Summe an Landeszuschuss ergab, die die Gemeinden nach der früheren Systematik 2002 erhalten hätten und die sie auch nach der neuen Systematik insgesamt erhalten sollten. Seither hat sich das Verhältnis der Kinderzahlen in den Angebotsarten mit ihren unterschiedlichen Kosten verschoben und es gab Standardänderungen. Man kann nicht mehr davon ausgehen, dass der Landeszuschuss einer 48-prozentigen Personalkostenförderung entspricht. Außerdem gehört auch die Finanzierung der Sachkosten zu den nunmehr geförderten „Aufgaben der Gemeinde“. Insoweit lässt

sich der Landeszuschuss für Personalkosten des Hortes zur Umsetzung des Personalschlüssels nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsKitaG (ohne zusätzliches Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten) nicht mehr herausrechnen.

Eine Regelung zur Dynamisierung des Landeszuschusses je 9-h-Kind trifft das SächsKitaG nicht. Über die Dynamisierung entscheidet der Sächsische Landtag. So wird ab dem 1. Juli 2019 der jährliche Landeszuschuss je 9-h-Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG um 300 EUR erhöht zum Ausgleich von Tarifsteigerungen beim Kitapersonal und inflationsbedingter Sachkostensteigerungen.

Im Folgenden wird berechnet, wie sich der Landeszuschuss je 9-h-Kind in Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege ab dem 1. Juni 2019 erhöhen muss, damit die Kosten der neuen Maßnahmen gegenfinanziert werden.

Gegenfinanzierung der Maßnahme Krippe/Kindergarten (inkl. Bundesmittel)

Kosten 56.345.209 EUR: 258.320 9-h-Kinder am 1. April 2018 = 218,12 EUR/9-h-Kind

Der Landeszuschuss je 9-h-Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG muss sich um 218,12 EUR erhöhen, damit die Mehrkosten der Rechtsänderung für die Krippen- und Kindergartenkinder gegenfinanziert sind (218,12 EUR/9-h-Kind zusätzlich x 258.320 9-h-Kinder am 1. April 2018 = 56.345.209 EUR LZ zusätzlich ausgezahlt im Jahr 2019).

Die rechnerisch 258.320 9-h-Zählkinder am 1. April 2018 für den Landeszuschuss 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

- 45.460 9-h-Kinder Krippe (inkl. Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe)
- 7.370 9-h-Kinder Tagespflege (inkl. Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe)
- 126.210 9-h-Kinder Kindergarten (inkl. Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe)
- 74.430 9-h-Kinder Hort (inkl. Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe)
- 4.850 Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe (zählen noch einmal zusätzlich als 9-h-Kind für den Landeszuschuss, auch bei kürzerer Betreuungszeit)

Zwar wird der zusätzliche Landeszuschuss zur Finanzierung der Maßnahme für die Krippen- und Kindergartenkinder auch bezogen auf Hortkinder und Tagespflegekinder am 1. April 2018 ausgezahlt, dies ist jedoch der geltenden Systematik zuzuschreiben und formal. Entscheidend ist, dass die zusätzliche Summe von 56,3 Mio. EUR von den Gemeinden vereinnahmt wird, weil in diesem Umfang Kosten für die verpflichtend umzusetzende Maßnahme für Krippen- und Kindergartenkinder entstehen.

(Hinweis: Die Dynamisierung des Landeszuschusses je 9-h-Kind zum Ausgleich allgemein gestiegener Personal- und Sachkosten um pauschal 300 EUR je 9-h-Kind, die am 1. Juli 2019 in Kraft tritt, ist unabhängig und zusätzlich zu der hier berechneten Zuschusserhöhung. Die Dynamisierung des Landeszuschusses um 300 EUR je 9-h-Kind wird nicht aus Bundesmitteln finanziert).

Gegenfinanzierung der Maßnahme Hort (ohne Bundesmittel):

Kosten 14.603.697 EUR: 258.320 9-h-Kinder am 1. April 2018 = 56,53 EUR/9-h-Kind

Der Landeszuschuss je 9-h-Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG muss sich um 56,53 EUR erhöhen, um die Mehrkosten der Rechtsänderung für die Hortkinder zu finanzieren (56,53 EUR/9-h-Kind zusätzlich x 258.320 9-h-Kinder am 1. April 2018 = 14.603.697 EUR LZ zusätzlich ausgezahlt im Jahr 2019.

Insgesamt ist der Landeszuschuss je 9-h-Kind für beide Teilmaßnahmen um 274,65 EUR zu erhöhen. Es erfolgt eine pauschale Aufrundung auf 278 EUR, um den Erfüllungsaufwand der Kitaträger für zusätzliche Personalbewirtschaftung auszugleichen. Damit entfällt auf den Bereich **Krippe/Kindergarten** eine anteilige Landeszuschusserhöhung um **220,80 EUR (inklusive Bundesmittel)**, auf den Hort um 57,20 EUR (ohne Bundesmittel). Der neue Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 beträgt statt bisher 2.455 EUR neu 2.455 EUR + 220,80 EUR + 57,20 EUR = **2.733 EUR (gilt per Übergangsregelung in § 23 Absatz 1 SächsKitaG zwischen dem 1. Juni und 30. Juni 2019, danach kommt die Zusatzpauschale von 300 EUR je 9-h-Kind zur Dynamisierung hinzu, sodass ab dem 1. Juli 2019 der Landeszuschuss von 3.033 EUR nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG gilt)**. Die Erhöhung des Landeszuschusses zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten wirkt ab dem 1. Juni 2019, also nicht ganzjährig. Somit wird bis einschließlich Mai monatlich ein Zwölftel der Pauschale 2.455 EUR gezahlt, ab Juni monatlich ein Zwölftel von 2.733 EUR, ab Juli 2019 monatlich ein Zwölftel von 3.033 EUR.

Kosten und Finanzierung der Maßnahme für **Krippen- und Kindergartenkinder** betragen im Jahr 2019 anteilig für sieben Monate **33.271.616 EUR**, für Hortkinder 8.619.277 EUR.

2020: Im Jahr 2020 gilt die Neuregelung erstmals ganzjährig. Für die Auszahlung des Landeszuschusses 2020 ist die Anzahl in Kindertagesbetreuung aufgenommenener Kinder am 1. April 2019 maßgeblich. Prognostiziert wird eine Anzahl von 264.270 9-h-Kindern. Es ergibt sich folgender zusätzlicher Landeszuschuss zur Finanzierung der Neuregelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für Krippen- und Kindergartenkinder:

264.270 9-h-Kinder x 220,80 EUR/9-h-Kind = **58.350.816 EUR LZ 2020**

b) Für „private“ **Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind** und die ohne Beteiligung der Gemeinden finanziert werden, erhöht sich der Landeszuschuss nach § 2 Absatz 1 SächsKitaFinVO ebenfalls ab dem 1. Juni 2019 auf 2.733 EUR (Änderung der Rechtsverordnung erfolgt aktuell). Damit wird für diese Kitas zur Finanzierung der Maßnahme (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG) folgender Landeszuschuss zusätzlich ausgezahlt:

890 9-h-Kinder am 1. April 2018 x 220,80 EUR/Kind = 196.512 EUR

2019 anteilig für 7 Monate: **114.632 EUR LZ 2019**

2020 wird die Maßnahme erstmals ganzjährig wirksam. Für den maßgeblichen Stichtag zur Auszahlung des Landeszuschusses 2020, den 1. April 2019, werden 950 9-h-Kinder prognostiziert. Es ergibt sich folgender Landeszuschuss:

950 9-h-Kinder am 1. April 2019 x 220,80 EUR/Kind = **209.760 EUR LZ 2020**

c) Für die Finanzierung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in Kindertagespflege ergeben sich die Kosten wie folgt:

In Anlehnung an die Neuregelung für die Kindertageseinrichtungen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden wöchentlich zwei Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zu gewähren, soll in der Tagespflege dafür eine halbe Stunde wöchentlich je aufgenommenes Kind finanziert werden. Eine halbe Stunde je Kind und Woche, bezogen auf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einer Tagespflegeperson von 43 Stunden, ergibt einen „VZÄ-Anteil Kindertagespflege“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten von 0,0116 pro Kind (0,5 h : 43 h). Für die Kosten einer Kindertagespflege (ohne Neuregelung) wurden 35.500 EUR/Jahr angesetzt.

35.500 EUR/Jahr und VZÄ x 0,0116 VZÄ/Kind = 411,80 EUR/Jahr und Kind

Kosten 2019: 411,80 EUR/Kind x 7.876 Kinder 2019 (Prognose) = 3.243,3 TEUR

Um die Kosten 2019 durch den Landeszuschuss 2019 gegenzufinanzieren, sind sie zu teilen durch die Anzahl der Tagespflegekinder am 1. April 2018.

3.243,3 TEUR: 7.714 Kinder am 1. April 2018 = **420 EUR/Jahr und Kind**

Der zur Finanzierung der Kosten erforderliche Landeszuschuss beträgt 420 EUR je Tagespflegekind im Jahr bzw. 35 EUR im Monat.

In § 18 Absatz 3 SächsKitaG gilt ab dem 1. Juni 2019 folgende Neuregelung: **„Für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind wird zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2 ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 420 EUR gezahlt“.**

In § 14 Absatz 6 SächsKitaG gilt ab dem 1. Juni 2019 folgende Neuregelung: **„(6) Die Kosten für die Kindertagespflege werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge. Die Finanzierung umfasst auch einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 genannten Betrages je aufgenommenes Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2“.**

Nach § 23 Absatz 2 SächsKitaG (Übergangsvorschriften) gilt ausschließlich im Jahr 2019: **„Im Monat Juni 2019 wird den Gemeinden ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 25 EUR für jedes am 1. April 2018 in Kindertagespflege aufgenommene Kind gezahlt zur Finanzierung des mit der Um-**

setzung von § 14 Absatz 6 Satz 4 im Jahr 2019 entstehenden einmaligen Erfüllungsaufwandes“ (Änderung der Finanzierungsvereinbarung der Gemeinde mit der Kindertagespflegeperson).

2019: 7.714 Tagespflegekinder am 1. April 2018 x 420 EUR/Kind = 3.239.880 EUR LZ § 18 Absatz 3.

Da die Neuregelung erst ab dem 1. Juni 2019 wirksam wird, wird der zusätzliche Landeszuschuss anteilig für sieben Monate ausgezahlt (420 EUR: 12 Monate x 7 Monate = 245 EUR).

LZ § 18 Absatz 3: 7.714 Tagespflegekinder am 1. April 2018 x 245 EUR/Kind = 1.889.930 EUR

LZ § 23 Absatz 2: 7.714 Tagespflegekinder am 1. April 2018 x 25 EUR/Kind = 192.850 EUR

LZ 2019 gesamt für Tagespflegekinder: **2.082.780 EUR**

2020: Prognose Tagespflegekinder am 1. April 2019 = 7.876

LZ § 18 Absatz 3: 7.876 Tagespflegekinder am 1. April 2019 x 420 EUR/Kind = **3.307.920 EUR**

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Die Zuordnung der Mittel zu den Handlungsfeldern 2 und 8 für die unter II. 1 b) beschriebenen Maßnahmen nach § 2 Satz 1 KiQuTG (gesetzliche Gewährung und Finanzierung zusätzlicher Zeit für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen für mittelbare pädagogische Tätigkeiten) ist bereits unter Punkt 2 dargestellt.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Der Umfang und Einsatz des explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen zusätzlich vorzuhaltenden Personals (Maßnahme im Handlungsfeld 2) sowie der Umfang der den Kindertagespflegepersonen finanzierten Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Maßnahme im Handlungsfeld 8) ist verbindlich im SächsKitaG festgeschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen hinsichtlich des Personaleinsatzes sowie die Gemeinden hinsichtlich der Finanzierung die verpflichtenden Maßgaben des SächsKitaG umsetzen.

Die Betriebserlaubnisbehörde, das Sächsische Landesjugendamt, überprüft stichprobenartig die Einhaltung des zusätzlichen Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen.

Aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2020 im Vergleich zum 1. März 2019 ist mit Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017) die tatsächliche Veränderung des Personalschlüssels abzulesen.

Die Verpflichtungen des Freistaates Sachsen zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen sind ebenfalls im SächsKitaG nach Höhe und Verwendungszweck geregelt (§ 18 Absatz 1 bis 3).

Die tatsächliche Auszahlung des Landeszuschusses in der unter 2 a) bis c) berechneten Höhe wird über den Mittelabfluss nachgewiesen (Rechnungslegung Fördermittelverwaltung des Freistaates Sachsen).

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Freistaates Sachsen

vom 1. Januar 2021

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

Angebot Kindertageseinrichtungen:

Kitas	gesamt	davon (in) Einrichtungen für Kinder von			
		0 – 3 Jahre	2 – 8 Jahre, nur Nichtschulkinder	5 – 14 Jahre, nur Schulkinder	alle Altersgruppen
Anzahl Kitas	3.025	39	208	677	2.101
genehmigte Plätze	360.680	1.779	12.132	117.838	228.931
aufgenommene Kinder	318.907	1.639	11.004	102.885	203.379

Quelle: amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2020

Angebot Kindertagespflege:

Am 1. März 2020 wurden 7.328 Kinder in Kindertagespflege betreut.

Betreuungsquoten:

Alter der Kinder / Betreuungsform	Betreuungsquote in Prozent
0 – 3 Jahre, Krippe und Tagespflege	52,8
3 – 6 Jahre, Kindergarten und Tagespflege	94,7
6 – 11 Jahre, Kindergarten und Hort	85,8
11 – 14 Jahre, Hort	3,4

Quelle: amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2020

Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen:

Nach § 12 Absatz 2 SächsKitaG gelten in der Regel folgende Personalschlüssel:

Nr. 1 Krippe 1 Fachkraft (40 h): 5 Kinder (tägliche Betreuungszeit 9 h)

Nr. 2 Kindergarten 1 Fachkraft (40 h): 12 Kinder (tägliche Betreuungszeit 9 h)

Nr. 3 Hort 0,9 Fachkraft (40 h): 20 Kinder (tägliche Betreuungszeit 6 h)

Nr. 4 Leitungspersonal im Umfang von 10 % des nach Nr. 1 bis 3 erforderlichen Personals

Nr. 5 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3

Abweichend für Integrationskinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe: An die Stelle der o. g. Schlüssel nach Nr. 1 bis 3 tritt gemäß § 4 SächsKitaIntegrVO für Krippenkinder der Schlüssel 1:3, für Kindergartenkinder der Schlüssel 1:4 und für Hortkinder der Schlüssel 1:10. Bei Bedarf wird davon zu Gunsten der Kinder abgewichen.

Pädagogischen Fachkräften ist nach § 12 Absatz 3 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche und zwei Stunden ab einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen.

Eine Kindertagespflegeperson darf bis zu fünf Kinder betreuen. Im Landesdurchschnitt 2020 waren es 4,4 Kinder. Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.

1.660 Kindertagespflegepersonen waren am 1. März 2020 tätig, davon ca. 7 Prozent Männer.

In Kindertageseinrichtungen tätig waren 38.009 pädagogische Fachkräfte (einschließlich Leitungspersonal), davon ca. 9 Prozent Männer.

Im Rahmen der gesetzlich geregelten Personalschlüssel sind Fachkräfte mit einem fachschulischen oder hochschulischen Abschluss (z.B. staatlich anerkannte Erzieherin bzw. staatlich anerkannter Erzieher oder staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, Sozial-, Kindheits- sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) für die Arbeit mit den Kindern und für die Leitung von Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Leitungskräfte in Einrichtungen mit mehr als 70 Plätzen müssen über einen Hochschulabschluss, in kleinen Einrichtungen über einen Fachschulabschluss und eine Fortbildung für Leiterinnen bzw. Leiter verfügen. Der Erwerb der Qualifikation kann auch berufsbegleitend an der Fachschule oder Fachhochschule erfolgen. Die Anforderungen sind in der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) geregelt und damit für alle Kita-Träger verbindlich. Der Vollzug der Verordnung ist Teil des Betriebserlaubnisverfahrens einer Einrichtung und liegt in der Zuständigkeit des Landesjugendamtes.

Rund 77 Prozent der Fachkräfte haben einen Abschluss als staatlich anerkannte Erzieherinnen bzw. staatlich anerkannte Erzieher und rund 11 Prozent verfügen über einen Hochschulabschluss.

Die Anforderungen an die Qualifikation und die Fortbildung der Kindertagespflegepersonen sind ebenfalls in der SächsQualiVO geregelt. Zudem sind Kindertagespflegepersonen genauso wie das Personal in Kitas verpflichtet, den gesetzlich verankerten Sächsischen Bildungsplan umzusetzen und sich ebenfalls wie dieses regelmäßig fortzubilden.

Der Freistaat Sachsen beteiligt sich an der Finanzierung der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG durch einen jährlichen Landeszuschuss je (rechnerisch) neunstündig aufgenommenes Kind am 1. April des Vorjahres (aktuell 3.033 Euro/Jahr). Für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe wird ein zusätzlicher Landeszuschuss in dieser Höhe gezahlt (§ 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG).

Folgende Landesförderprogramme/Projekte werden auf der Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (SächsKitaQualiRL) gefördert:

- Landeskompetenzzentrum zur Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LakoS)
- Informations- und Koordinationsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS)
- Landesstelle für frühe nachbarsprachige Bildung (LaNa)
- Sächsischer Kinder-Garten-Wettbewerb: „Ein nachhaltiger Bildungsraum“
- Eltern-Kind-Zentren (Ekiz)
- WillkommensKITAs
- Kita-Bildungsserver
- Lernort Praxis (LOP)

Auf Basis der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds 2014 – 2020 mitfinanzierten Vorhaben (SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020) fördert das Landesprogramm „Kinder stärken“ Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil von Kindern mit Lern- und Lebenserschwernissen aufgrund von sozialer Benachteiligung.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Freistaates Sachsen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen standen zur Förderung der Kindertagesbetreuung (dazu gehören Krippe, Tagespflege, Kindergarten, Hort) im Jahr **2020** Mittel in folgendem Umfang bereit (Plan):

Kapitel 05 20/TG 81 – Leistungen auf der Grundlage des SächsKitaG und
der SächsFöSchülBetrVO **816.265,5 TEUR**

Die Zuschüsse dienen der anteiligen Mitfinanzierung des Landes

- der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß Bedarfsplan der örtlichen Träger der Jugendhilfe),
- der Aufgaben der Träger von Horten nach der SächsFöSchülBetrVO und
- des Betriebes von Kindertageseinrichtungen, die nicht in den Bedarfsplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind.

Die Zuschüsse dienen der Deckung der erforderlichen Personal- und Sachkosten. Diese ergeben sich u. a. aus gesetzlichen Standards wie dem landesgesetzlichen Personalschlüssel. Gesetzliche Standardverbesserungen sind vom Freistaat Sachsen finanziell auszugleichen. Im Landeszuschuss 2020 ist ein Betrag von **ca. 117 Mio. Euro** enthalten, der der vollständigen Gegenfinanzierung der vierstufigen Personalschlüsselverbesserung in Krippe und Kindergarten dient (Kindergarten am 1. September 2015 von 1:13 auf 1:12,5 und am 1. September 2016 auf 1:12; Krippe am 1. September 2017 von 1:6 auf 1:5,5 und am 1. September 2018 auf 1:5). Im Landeszuschuss 2020 ist weiterhin enthalten ein Betrag von **ca. 76 Mio. Euro**, der der Gegenfinanzierung der Schlüsselverbesserung von 1:0,054 zur Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege dient.

Kapitel 05 20 / TG 82 – Zuschüsse zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 3.065,3 TEUR

Förderung auf der Grundlage der SächsKitaQualiRL für Maßnahmen und Projekte wie das Landeskompetenzzentrum zur Sprachförderung an Kindertageseinrichtungen in Sachsen (LakoS), die Informations- und Koordinationsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS), die Landesstelle für frühe nachbarsprachige Bildung (LaNa), den Sächsischen Kinder-Garten-Wettbewerb, Eltern-Kind-Zentren (Ekiz), WillkommensKITAs, den Kita-Bildungsserver, von Fachberaterstellen und Kleinprojekten von Kita-Trägern.

Kapitel 05 20 / TG 83 – Landesprogramm „Bau und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen“ 5.000,0 TEUR

Kapitel 05 20 / TG 84 – 4. Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 15.228,0 TEUR

Kapitel 05 15/TG 20 – Zuschüsse für Investitionen an kreisfreie Städte zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (Zukunftssicherungsfonds) 7.500,0 TEUR

Kapitel 08 18/883 02 – Bundesmittel 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (Coronabewältigungsfonds) 47.975,3 TEUR

Die investiven Maßnahmen dienen der Erweiterung des Platzangebotes sowie der Verbesserung der räumlichen Rahmenbedingungen für bereits bestehende Plätze.

Aus **Kapitel 05 03 / TG 51** wurden Mittel in Höhe von **4.959,5 TEUR** zur Finanzierung des ESF-geförderten Programms des Freistaates Sachsen „Kinder stärken“ bereitgestellt. Über dieses Programm erhalten Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil von Kindern mit Lern- und Lebenserschwernissen wegen sozialer Benachteiligung zusätzliches sozialpädagogisches Personal.

Gesamtsumme der im Jahr 2020 für Kindertagesbetreuung verausgabten Mittel **899.993,6 TEUR**
Davon für die Weiterentwicklung der Qualität (ohne Investitionsmittel) **201.024,8 TEUR**

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach §2 Satz1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach §2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Zu den mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in den Einrichtungen gehören insbesondere:

- Teamberatung, kollegiale Fallberatung, Supervision
- Dokumentation der Bildungsprozesse und Entwicklungsverläufe der Kinder
- Qualitätssicherung und -entwicklung
- Planung, Vor- und Nachbereitung von Bildungsaktivitäten und -projekten
- Planung der individuellen Förderung von Kindern
- Vorbereitung und Durchführung von Entwicklungsgesprächen
- Teilnahme an Fachberatungen
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten
- Organisation und Durchführung von Elternzusammenkünften
- Kooperation mit verschiedenen Institutionen
- Teilnahme an einrichtungs- und trägerübergreifenden Arbeitskreisen und Fachgruppen

Für diese Tätigkeiten, die zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes gehören, hatten die pädagogischen Fachkräfte in der Vergangenheit noch zu wenig Zeit. Es sollte sichergestellt werden, dass pädagogische Fachkräfte in Abhängigkeit von ihrer Wochenarbeitszeit in einem festgelegten Mindestumfang eine Freistellung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhalten. Dafür musste der Personalschlüssel in entsprechendem Umfang erhöht werden. Mit der ab 1. Juni 2019 gestarteten Maßnahme soll sich die Qualität der pädagogischen Arbeit erhöhen.

Die Maßnahme soll in 2021 und 2022 unverändert fortgeführt werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

Mit dieser Maßnahme sollen sich die Qualität und der Umfang der Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten während der berufspraktischen Ausbildung in der Einrichtung erhöhen und zur Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes beitragen.

Pädagogische Fachkräfte sollen ab 2021 bis 2022 im Umfang von 2 Stunden je Praktikantin bzw. Praktikant und Praktikumswoche zur fachlichen Betreuung von Personen im Praktikum (Praxisanleitung) freigestellt werden. Praktikantinnen bzw. Praktikanten sind Personen, die sich in einer Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten, in einer Weiterbildung an einer Fachschule zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, in einer Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder in einem Studium an einer Fachhochschule bzw. Berufsakademie befinden, das zu einer Berufsqualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. staatlich anerkannter Kindheitspädagoge führt.

Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung

Mit dieser Maßnahme sollen Kita-Träger die Möglichkeit erhalten, zur Fachkräftegewinnung verstärkt auf Personengruppen zuzugehen, die sich beruflich neu orientieren wollen (Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger) und/oder zu einer berufsbegleitenden Qualifizierung in Verbindung mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis bereit sind, z.B. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen bzw. staatlich geprüfte Sozialassistenten oder staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen bzw. staatlich geprüfte Kinderpfleger. Außerdem wird das Interesse junger Menschen, gerade auch von Männern, geweckt, an einer berufsbegleitenden Weiterbildung oder einem berufsbegleitenden bzw. dualen Studium teilzunehmen, das zu einer Berufsqualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. staatlich anerkannter Kindheitspädagoge führt.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sollen ab 2021 bis 2022 mit einem monatlichen Zuschuss zu den Personalkosten für die in Teilzeit beschäftigten Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Fachschulausbildung oder einem berufsbegleitenden bzw. dualen Studium befinden, in Höhe von 750 Euro unterstützt werden.

Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Mit dieser Maßnahme sollen die Kita-Träger die Möglichkeit erhalten, die Kompetenzen zur Praxisanleitung in ihren Einrichtungen quantitativ und qualitativ auszubauen. Ziel ist es ebenfalls, durch die konsequente Praxisanleitung einen Abbruch der Aus- oder Weiterbildung zu vermeiden und so langfristig die Verfügbarkeit von Fachkräften im Tätigkeitsfeld Kindertagesbetreuung zu sichern.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sollen ab 2021 bis 2022 für pädagogische Fachkräfte, die an einer Fortbildung gemäß VwV Praxisanleiter-Fortbildung teilnehmen, einen Zuschuss in Höhe von bis zu 700 Euro zu den von ihnen übernommenen Teilnahmegebühren erhalten.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

Auch in der Kindertagespflege ist der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die pädagogische Arbeit und ist umzusetzen. Die meisten der für die Kindertageseinrichtungen benannten mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten sind auch durch die Kindertagespflegepersonen zu leisten. Zusätzlich ist für die Vernetzung mit anderen Kindertagespflegepersonen ein höherer Aufwand erforderlich. Hinzu kommen betriebswirtschaftliche und organisatorische Tätigkeiten. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege beträgt laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 8,6 Stunden pro Tag bzw. ca. 43 Stunden pro Woche. Diese wird von der Gemeinde im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen liegen aber in der Regel deutlich darüber, schon deswegen, weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. Es erscheint unangemessen, dass die Kindertagespflegepersonen zusätzlich zu dieser langen Arbeitszeit Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeiten leisten müssen. Daher sollen Kindertagespflegepersonen einen zusätzlichen Geldbetrag erhalten, über dessen konkrete Verwendung sie als selbstständig Tätige in eigener Verantwortung entscheiden. Darüber hinaus wird mit dieser Finanzierung ein Teil der bislang unentgeltlich geleisteten und über die übliche Betreuungszeit hinausgehenden Arbeitszeit der Kindertagespflegepersonen anerkannt.

Die zum 1. Juni 2019 gestartete Maßnahme soll in 2021 und 2022 unverändert fortgeführt werden.

Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Kindertagespflege ist eine unverzichtbare Säule der Kindertagesbetreuung in Sachsen. Zum 1. März 2020 wurden 7.328 Kinder von 1.660 Kindertagespflegepersonen betreut. Das entspricht einer Betreuungsquote von 6,5 Prozent der Kinder im Alter bis zu drei Jahren. Gute Rahmenbedingungen sind entscheidend für eine gute Betreuungsqualität. Zu den Rahmenbedingungen gehören auch Vertretungsmöglichkeiten für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sowie die Finanzierung dieser Ausfallzeiten.

Handlungsziel ist es daher, dass ab 2021 bis 2022 alle Kindertagespflegepersonen eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage erhalten sollen. Zudem sollen die Gemeinden bei ihrer Aufgabe, die Vertretung für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sicherzustellen und zu finanzieren, unterstützt werden. Damit wird ein gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld geschaffen. Dies dient dem Erhalt und der Stärkung der Arbeitsfähigkeit der Kindertagespflegepersonen und damit auch der weiteren Erhöhung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Anforderungen

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen

Ziel der Maßnahme ist die Weiterentwicklung und Qualitätserhöhung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen insbesondere im Hinblick auf die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY)“ der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die ICF-CY ermöglicht eine international einheitliche Kommunikation über die Auswirkungen von Gesundheitsproblemen unter Beachtung des gesamten Lebenshintergrundes von Kindern und Jugendlichen.

Für die pädagogischen Fachkräfte der Kitas können Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit gefördert werden. Im Fokus stehen u. a. die Inklusion in der Kindertagesbetreuung und die praxisnahe Umsetzung der ICF-CY in der Kindertagesbetreuung, aber auch Themen wie Gesundheitsförderung, Kinderschutz sowie soziale Arbeit. Den pädagogischen Fachkräften wird Grundlagenwissen über die Zusammenhänge des Sächsischen Bildungsplanes und der Klassifikation ICF-CY für Kinder und Jugendliche vermittelt. Weiterhin erhalten sie Bezüge zur Einordnung der Klassifikation ICF-CY in das Beobachtungssystem der Kita und erarbeiten sich Kompetenzen zur Umsetzung der ICF-CY in der Förderplangestaltung.

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

Ziel der Maßnahme ist, die pädagogische Arbeit der Fachkräfte in den sächsischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch eine Verbesserung der Ausstattung mit digitaler Technik und Medien weiterzuentwickeln. Denn dies verbessert zum Beispiel die Möglichkeiten der pädagogischen Fachkräfte bei der Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Bildungsprozesse sowie auch bei der Kommunikation und Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen und Eltern.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Für Krippenkinder und Kindergartenkinder galten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG bis zum 31. Mai 2019 folgende gesetzliche Personalschlüssel:

- „1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder
- 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder
- 3. Hort: ...
- 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3. [...] Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige [...] Betreuungszeit.“

Zur Umsetzung des KiQuTG wurde ab 2019 folgende Maßnahme ergriffen: Einfügung eines zusätzlichen Personalschlüssels als Nummer 5 in § 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mit Wirkung ab 1. Juni 2019:

„5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3.“

Damit haben die Kitas zusätzlich zum bisher vorzuhaltenden Personal für die Arbeit mit den Kindern zusätzlich 5,4 Prozent mehr Personal einzustellen, das explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zur Verfügung steht. Wie das nach diesem Schlüssel zusätzlich bereitzustellende „Anstellungsbudget“ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten auf einzelne pädagogische Fachkräfte in der Kita zu verteilen ist, regelt der ebenfalls neu eingefügte § 12 Absatz 3 SächsKitaG:

„(3) Pädagogischen Fachkräften ist für mittelbare pädagogische Tätigkeiten mindestens

1. eine Stunde bei einem Beschäftigungsumfang ab 22 Stunden in der Woche,

2. zwei Stunden bei einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden in der Woche

innerhalb dieses Beschäftigungsumfangs zur Verfügung zu stellen. Zeit für Leitungstätigkeit bleibt unberücksichtigt.“

Mit dieser Neuregelung ist sichergestellt, dass jede pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang ab 22 Wochenstunden eine Mindestzeit je Woche für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhält. Ist das Budget nach § 12 Absatz 1 Nummer 5 SächsKitaG größer als zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach Absatz 3 erforderlich, kann die Leitung diese Zeit zusätzlich nach Bedarf auf pädagogische Fachkräfte verteilen. Es können darüber hinaus weiterhin Personalstunden aus dem Budget nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten genutzt werden.

Die Neuregelung im SächsKitaG zur Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten gilt auch für Hortkinder. Dieser Teil der Maßnahme wird jedoch vollständig aus Landesmitteln finanziert und ist nicht Teil der vom Bund geförderten Maßnahme.

Die Maßnahme soll in 2021 und 2022 unverändert fortgeführt werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

Pädagogische Fachkräfte sollen im Umfang von 2 Stunden je Praktikantin bzw. Praktikant und (Praktikums-)Woche zur fachlichen Betreuung von Personen im Praktikum (Praxisanleitung) freigestellt werden.

Die Maßnahme soll über die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Mitteln aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (SächsKiQuTG-FRL) umgesetzt werden.

Gegenstand der Förderung soll die zeitliche Freistellung für pädagogische Fachkräfte zur Betreuung von Praktikantinnen bzw. Praktikanten (Praxisanleitung) sein, die

- eine Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten (Berufsfachschule in Vollzeit),
- eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher (Fachschule in Vollzeit oder berufsbegleitend),
- eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin bzw. zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger (Berufsfachschule in Vollzeit) absolvieren oder
- einen der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit (Fachhochschule oder Berufsakademie in Vollzeit oder berufsbegleitend oder dual) belegen.

Zuwendungsempfänger sollen kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen sein.

Zuwendungsvoraussetzungen sollen sein:

- Die Kindertageseinrichtung, für die die Zuwendung beantragt wird, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung, aber auch noch für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sein.
- Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - o Anzahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, den Umfang der Freistellung in Stunden pro Woche sowie die zeitliche Dauer der Praxisanleitung, für die die Förderung beantragt wird,
 - o Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung für folgende Kriterien: die Anzahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, den Umfang der Freistellung für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die Anzahl der von den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern betreuten bzw. zu betreuenden Praktikantinnen bzw. Praktikanten,
 - o Erklärung, dass die Praxisanleiterin und der Praxisanleiter, für die bzw. den die Zuwendung beantragt wird, folgende Voraussetzungen erfüllt: Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juni 2017

(SächsGVBl. S. 290) geändert worden ist, sowie Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung vom 12. Mai 2017 (MBL. SMK S. 154), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385),

- o Erklärung, dass die Freistellung für die Praxisanleitung ausschließlich für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Förderrichtlinie erfolgt,
- o Erklärung, dass die Freistellung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mindestens im Umfang der beantragten Förderung, in der Regel zwei Stunden pro Woche und anzuleitende Praktikantin bzw. Praktikanten erfolgt,
- o Erklärung, dass das Personalvolumen, das durch die Freistellung gebunden ist, ausgeglichen wird, sodass die Einhaltung der rechtlich vorgegebenen Personalschlüssel gewährleistet ist.

Die Zuwendung soll im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und 30 Euro pro Stunde für bis zu zwei Anleitungsstunden pro Woche und in der Kindertageseinrichtung eingesetzte Praktikantin bzw. Praktikanten betragen. Die Zuwendung soll insgesamt für bis zu zwei Kalenderjahre gewährt werden können und in den Jahren 2021 und 2022 erfolgen.

Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sollen für die Dauer von maximal 2 Kalenderjahren mit einem monatlichen Zuschuss zu den Personalkosten für die in Teilzeit beschäftigten Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Fachschulausbildung oder einem berufsbegleitenden bzw. dualen Studium befinden, in Höhe von monatlich 750 Euro unterstützt werden.

Die Maßnahme soll über die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Mitteln aus dem SächsKiQuTG-FRL umgesetzt werden:

Gegenstand der Förderung soll ein Zuschuss an den Kita-Träger für Personen sein, die berufsbegleitend bzw. dual

- eine berufsqualifizierende Weiterbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten Erzieher“,
- eine Fortbildung gemäß der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABl. S. 1300), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 385), oder
- ein Studium in einem der Studiengänge Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit

(berufsbegleitende Maßnahme) absolvieren.

Zuwendungsempfänger sollen kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen sein, bei denen die Personen angestellt sind.

Zuwendungsvoraussetzungen sollen sein:

- Die Kindertageseinrichtung, für die die Zuwendung beantragt wird, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung, aber auch noch für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sein.
- Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - o Anzahl der Personen in einer berufsbegleitenden Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird,
 - o Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der Personen in einer berufsbegleitenden Maßnahme,
 - o Erklärung, dass ein entsprechender Platz in einer entsprechenden Fachschule, Fachhochschule, Berufsakademie oder Fortbildung vorhanden ist,
 - o Erklärung, dass die berufsbegleitende Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, zum Zeitpunkt der Förderung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Zuwendung soll im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden können und bis zu 750 Euro pro Person und Monat betragen. Die Förderung soll in den Jahren 2021 und 2022 erfolgen.

Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sollen für pädagogische Fachkräfte, die an einer Fortbildung gemäß VwV Praxisanleiter-Fortbildung teilnehmen, einen Zuschuss in Höhe von 700 Euro zu den von ihnen übernommenen Teilnahmegebühren erhalten.

Die Maßnahme soll über die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Mitteln aus dem SächsKiQuTG-FRL umgesetzt werden:

Zuwendungsempfänger sollen kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen sein.

Zuwendungsvoraussetzungen sollen sein:

- Die Kindertageseinrichtung, für die die Zuwendung beantragt wird, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung, aber auch noch für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sein.
- Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - o Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, für die eine Förderung beantragt wird,
 - o Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte mit absolvierter Fortbildung auf der Grundlage der VwV Praxisanleiterfortbildung,
 - o Erklärung, dass die Person, die die Fortbildung absolvieren soll, die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Ziffer II VwV Praxisanleiterfortbildung erfüllt,

- o Erklärung, dass die Fortbildung den Vorgaben der VwV Praxisanleiterfortbildung entspricht,
- o Erklärung, dass sich der Maßnahmenträger an den Kosten beteiligt,
- o Erklärung, dass die Fortbildung nicht vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurde und dass sie zum Zeitpunkt der Förderung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Zuwendung soll im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden können und bis zu 700 Euro pro Person und Fortbildungskurs betragen. Die Förderung soll in den Jahren 2021 und 2022 erfolgen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

In der Finanzierung der Leistung der Kindertagespflegepersonen waren mittelbare pädagogische Tätigkeiten bis zum 31. Mai 2019 nicht berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG wurde daher mit § 12 Absatz 4 Satz 2 mit Wirkung ab 1. Juni 2019 folgende gesetzliche Neuregelung eingeführt:

„Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.“

Die Maßnahme soll in 2021 und 2022 unverändert fortgeführt werden.

Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Die Maßnahme soll über die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Mitteln aus dem SächsKiQuTG-FRL umgesetzt werden.

Gegenstand der Förderung soll die Gewährung eines Zuschusses für die Vergütung von Ausfalltagen der Kindertagespflegepersonen bzw. für die Verbesserung von Vertretungslösungen in der Kindertagespflege sein.

Zuwendungsempfänger sollen Gemeinden sein, die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 SächsKitaG anbieten.

Zuwendungsvoraussetzungen sollen sein:

- Die Kindertagespflegestelle der Kindertagespflegeperson, für die die Förderung beantragt wird, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung, aber auch noch für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sein.
- Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - o Anzahl der Kindertagespflegepersonen, für die eine Förderung beantragt wird,

- o Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der kommunal finanzierten Ausfalltage für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, die Höhe der Vergütung pro Ausfalltag sowie die Vertretungslösung in der Gemeinde,
- o Erklärung, dass die Vergütung für die Ausfalltage sich an der Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflege gemäß § 14 Absatz 6 Satz 3 SächsKitaG orientiert und unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der vertraglich gebundenen Kinder erfolgt.
- Die Zuwendung soll vorrangig für die Erhöhung der Anzahl der finanzierten Ausfalltage verwendet werden. Wenn in der Gemeinde bereits 38 Ausfalltage (Begründung siehe III. 1.) finanziert werden, kann die Zuwendung auch für die Erhöhung der Vergütung für die finanzierten Ausfalltage oder zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage verwendet werden. Gemeindeübergreifende Vertretungslösungen sind möglich. Dazu können Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, in denen eine gemeinsame Kofinanzierung beschrieben wird.

Die Zuwendung soll im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden können und bis zu 1.900 Euro pro Jahr und Kindertagespflegeperson betragen. Die Zuwendung soll auch gewährt werden können für Kindertagespflegepersonen, die als Ersatzkindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung anbieten. Die Förderung soll in den Jahren 2021 und 2022 erfolgen.

Der Betrag von 1.900 Euro ergibt sich aus einer anteiligen Finanzierung in Höhe von 50 Euro pro Tag für 38 Ausfalltage der Kindertagespflegeperson. Zur näheren Untersetzung siehe Kapitel IV. 2.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen

Die Maßnahme dient der Kompetenzerweiterung durch Teamfortbildungen in Anlehnung an das folgende Fortbildungsmodell:

- 3-tägige (à 8 Unterrichtseinheiten (UE)) Teamfortbildung mit 24 Seminareinheiten zzgl.
- 1 Reflexionstag (8 UE).

Im Ergebnis der Förderung der Teamfortbildungen wird den pädagogischen Fachkräften der Kitas die Möglichkeit eröffnet: (1) perspektivisch die Qualität der pädagogischen Arbeit zu erhöhen, (2) perspektivisch die Kompetenzen zu erweitern, (3) die physischen, sozialen und psychologischen Besonderheiten von Kindern differenziert darzustellen, (4) die Komponenten von Gesundheit von Kindern zu klassifizieren und (5) eine gemeinsame Sprache mit allen Beteiligten zu sprechen (Pflegekräfte, Ärztinnen und Ärzte, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialleistungsträger usw.). Die Maßnahme soll über die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Mitteln aus dem SächsKiQuTG-FRL umgesetzt werden.

Gegenstand der Förderung sollen Teamfortbildungen zu den nachfolgend genannten Themen der pädagogischen Arbeit sein, um inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung besser bewältigen zu können:

- praxisnahe Umsetzung der ICF-CY in der Kindertagesbetreuung,
- Inklusion in der Kindertagesbetreuung sowie
- Kinderschutz und soziale Arbeit in der Kindertagesbetreuung.

Zuwendungsempfänger sollen kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen sein.

Zuwendungsvoraussetzungen sollen sein:

- Die Kindertageseinrichtung, für die die Zuwendung beantragt wird, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung, aber auch noch für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sein.
- Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - o Anzahl der Kindertageseinrichtungen, für die die Förderung beantragt wird, und Benennung des jeweiligen Themenschwerpunktes,
 - o Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl pädagogischer Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung mit Kompetenzen in dem jeweiligen Themenschwerpunkt,
 - o Erklärung, dass die zum Einsatz kommenden Referentinnen und Referenten grundsätzlich über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Kindertagesbetreuung und über Erfahrungen in der Erwachsenenbildung verfügen,
 - o Erklärung, dass die Fortbildung nicht vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurde und dass sie zum Zeitpunkt der Förderung noch nicht abgeschlossen ist,
 - o Erklärung, dass die Teamfortbildung je nach Themenschwerpunkt vorgegebene Mindestinhalte umfasst. Diese werden in der Förderrichtlinie definiert.
- Die Fortbildung ist als Teamfortbildung zu konzipieren, das heißt, dass mindestens die Hälfte der tätigen Personen in der Kindertageseinrichtung, für die die Förderung beantragt wird, daran teilnehmen können. Die Gruppengröße in einem Kurs soll 15 Personen nicht übersteigen. Mehrere Kurse für eine Kindertageseinrichtung sind zulässig, wenn dies die Gesamtzahl der dort tätigen Personen erforderlich macht.

Die Zuwendung soll im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Pro Teamfortbildung sollen bis zu 24 Seminareinheiten zuzüglich bis zu 8 Seminareinheiten für Reflexion förderfähig sein. Die Förderung soll je Kurs bis zu 100 Euro pro Seminareinheit betragen. Die Förderung soll in den Jahren 2021 und 2022 erfolgen können.

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sollen ein Budget für die Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien und Technik erhalten.

Die Maßnahme soll über die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Mitteln aus dem SächsKiQuTG-FRL umgesetzt werden.

Gegenstand der Förderung sollen Maßnahmen zur Anschaffung digitaler Medien und Technik für die digitale pädagogische Arbeit sein, insbesondere

- Maßnahmen zur Schaffung der technischen Voraussetzungen (z.B. WLAN-Zugang, Hardware),
- Anschaffung technischer Geräte (z.B. PC, Laptop, Tablet, Digitalkamera).

Zuwendungsempfänger sollen sein:

- bei der Förderung von Kindertageseinrichtungen: kommunale oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen sowie
- bei der Förderung von Kindertagespflegestellen: kommunale Gebietskörperschaften, die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 SächsKitaG anbieten.

Zuwendungsvoraussetzungen sollen sein:

- Die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, die die Förderung beantragt, muss zum Zeitpunkt der Antragstellung, aber auch noch für den Zeitraum von mindestens zwei Jahren in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sein.
- Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - o Anzahl der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen, für die die Förderung beantragt wird, und Benennung der konkreten Maßnahmen,
 - o Darstellung des Ist-Zustands vor der Förderung und des Soll-Zustands durch die Förderung in Bezug auf die Anzahl der Geräte zum digitalen Arbeiten sowie die Häufigkeit der Nutzung der digitalen Medien in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen,
 - o Erklärung, dass die Maßnahmen nicht aus Bundesmitteln des 5. Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ gefördert werden,
 - o Erklärung, dass mit den beantragten Maßnahmen nicht vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurde.

Die Zuwendung soll im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt werden und einmalig je Kindertageseinrichtung bis zu 3.500 Euro bzw. je Kindertagespflegestelle bis zu 1.500 Euro betragen. Die Förderung soll in den Jahren 2021 und 2022 erfolgen.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Die Neuregelungen im SächsKitaG zur Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten wurden durch Artikel 22 HBG 2019/2020 des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen und traten am **1. Juni 2019** unbefristet in Kraft.

Seit dem 1. Juni 2019 erhöhte sich gleichzeitig die monatliche Rate des Landeszuschusses des Freistaates Sachsen nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG an die Gemeinden um den zur Gegenfinanzierung des zusätzlichen Personals notwendigen Betrag. Die Gemeinden sind nach den Finanzierungsregelungen im SächsKitaG verpflichtet, den durch die neuen gesetzlichen Personalstandards entstehenden zusätzlichen Finanzbedarf in den Kitas zu decken. Die Maßnahme wurde also in einem Schritt, vollständig und unbefristet wirksam. Eine Übergangsregelung war nicht vorgesehen.

Ab diesem Zeitpunkt haben alle Kindertageseinrichtungen in Sachsen 5,4 Prozent mehr Personal als bisher vorzuhalten (bezogen auf Personal ohne Leitungstätigkeit). Dieses Personal ist durch die gesetzliche Formulierung explizit freigestellt für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Jede pädagogische Fachkraft ab einem Beschäftigungsumfang ab 22 Wochenstunden hat wöchentlich einen gesetzlichen Anspruch auf eine Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und ab einem Beschäftigungsumfang ab 34 Stunden wöchentlich auf zwei Stunden.

Es wurde davon ausgegangen, dass der zusätzliche Personalbedarf der Kitas weitgehend durch die Aufstockung von Arbeitsverträgen gedeckt wird. Der wöchentliche Beschäftigungsumfang bei pädagogischen Fachkräften lag im Freistaat Sachsen nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß § 98 ff. SGB VIII am 1. März 2018 bei ca. 32 Wochenstunden. Durch die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften wurde im Rahmen der Beteiligung zur Maßnahmenauswahl signalisiert, dass bei den Fachkräften eine hohe Bereitschaft besteht, die Wochenarbeitszeit zu erhöhen. Darüber hinaus ist der Maßnahmenstart auf den 1. Juni terminiert worden, um auch notwendige Neueinstellungen von Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zeitnah zu ermöglichen. Es wurde im Freistaat Sachsen im Jahr 2019 mit 2.150 Absolventinnen und Absolventen gerechnet. Aus den Ergebnissen der Statistik gemäß § 98 ff. SGB VIII für den 1. März 2020 ergibt sich ein geringfügiger Anstieg der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Der Anteil von pädagogischen Fachkräften mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit ab 34 Stunden ist von 50,6 Prozent am 1. März 2019 (vor Maßnahmenbeginn) gestiegen auf 51,7 Prozent am 1. März 2020. Im Sommer 2019 beendeten 1.988 Absolventinnen und Absolventen die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und konnten eine Tätigkeit in den Kindertageseinrichtungen aufnehmen.

Im Jahr 2020 ergaben sich Änderungen beim Personalbedarf für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nur noch im Zusammenhang mit der Veränderung der Anzahl zu betreuender Kinder in den Kindertageseinrichtungen. Dies gilt analog bei der Fortführung der Maßnahme in den Jahren 2021 und 2022.

Die vom Bund in den Jahren 2019 und 2020 bereitgestellten Mittel reichten nicht aus, um die Kosten der Maßnahmen für Krippen-, Kindergarten- und Tagespflegekinder (für Kindertagespflege siehe Handlungsfeld 8) zu decken. Es erfolgte eine anteilige Finanzierung durch den Freistaat Sachsen.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

Mit der Maßnahme sollen zum einen Fortschritte bei Qualität und Umfang der Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten während der berufspraktischen Ausbildung in der Einrichtung erzielt werden. Zum anderen sollen die Träger und Fachkräfteteams bei der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte und der Weiterbildung (vgl. §81 Satz 1 Nummer 11 SGB VIII) gestärkt und weitere Träger und Teams dafür gewonnen werden, Praktikantinnen und Praktikanten zur berufspraktischen Ausbildung aufzunehmen.

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

Jahr	Meilenstein
1. Quartal 2021	Erarbeitung der Förderrichtlinie
1. Quartal 2021	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Mai 2021	Veröffentlichung
ab Juni 2021	Beantragung
ab Juni 2021 bis Dezember 2022	Auszahlung

Die Förderung aus Bundesmitteln des KiQuTG erfolgt in den Jahren 2021 und 2022. Inwieweit ab 2023 eine weitere Finanzierung bzw. Förderung über das Land erfolgen kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräfte- gewinnung

Mit der Maßnahme sollen Fortschritte erzielt werden bei der Mitwirkung der Kita-Träger an der Sicherstellung der Fachkräfte durch die Nutzung der berufsbegleitenden Ausbildungsformen an Fachschulen und Fachhochschulen/Berufsakademien. Es sollen Anreize für Träger geschaffen werden, insbesondere Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger aus unterrepräsentierten Gruppen für diesen Qualifizierungsweg und das Tätigkeitsfeld Kindertagesbetreuung zu gewinnen.

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

Jahr	Meilenstein
1. Quartal 2021	Erarbeitung der Förderrichtlinie
1. Quartal 2021	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Mai 2021	Veröffentlichung
ab Juni 2021	Beantragung
ab Juni 2021 bis Dezember 2022	Auszahlung

Die Förderung aus Bundesmitteln des KiQuTG erfolgt in den Jahren 2021 und 2022. Inwieweit ab 2023 eine weitere Finanzierung bzw. Förderung über das Land erfolgen kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Mit der Maßnahme sollen Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung erzielt werden, indem Kita-Träger ihre Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Aus- bzw. Weiterbildung verbessern. Das ist durch das Vorhalten von qualifizierter Praxisanleitung möglich. Um dies zu erreichen, müssen erfahrene Fachkräfte an einer entsprechenden Fortbildung teilnehmen können.

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

Jahr	Meilenstein
1. Quartal 2021	Erarbeitung der Förderrichtlinie
1. Quartal 2021	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Mai 2021	Veröffentlichung
ab Juni 2021	Beantragung
ab Juni 2021 bis Dezember 2022	Auszahlung

Die Förderung aus Bundesmitteln des KiQuTG erfolgt in den Jahren 2021 und 2022. Inwieweit ab 2023 eine weitere Finanzierung bzw. Förderung über das Land erfolgen kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

Die Neuregelungen im SächsKitaG zur Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen wurden durch Artikel 22 HBG 2019/2020 des Freistaates Sachsen vom 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen und traten am **1. Juni 2019** unbefristet in Kraft.

Kindertagespflegepersonen erhalten seit dem 1. Juni 2019 von der Gemeinde eine monatliche Finanzierung für eine halbe Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je Kind und Woche. Den hierfür erforderlichen Finanzbetrag von 420 Euro jährlich zahlt der Freistaat Sachsen zeitgleich in monatlichen Raten an die Gemeinden aus.

Damit verbessern sich die personellen Rahmenbedingungen als wichtiger Qualitätsfaktor in der Kindertagesbetreuung. Die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird verbessert.

Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Mit der Maßnahme sollen vorrangig Fortschritte erzielt werden im Hinblick auf die Anzahl der finanzierten Ausfalltage der Kindertagespflegepersonen. In Abhängigkeit der jeweiligen kommunalen Ausgangslage können aber auch Fortschritte im Hinblick auf die Verbesserung der Vergütung für die kommunal finanzierten Ausfalltage oder im Hinblick auf die Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfalltage erzielt werden.

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

Jahr	Meilenstein
1. Quartal 2021	Erarbeitung der Förderrichtlinie
1. Quartal 2021	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Mai 2021	Veröffentlichung
ab Juni 2021	Beantragung
ab Juni 2021 bis Dezember 2022	Auszahlung

Die Förderung aus Bundesmitteln des KiQuTG erfolgt in den Jahren 2021 und 2022. Inwieweit ab 2023 eine weitere Finanzierung bzw. Förderung über das Land erfolgen kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen

Fortschritte sollen erzielt werden bei der Erweiterung der Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen in den ausgewählten Themenschwerpunkten.

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

Jahr	Meilenstein
1. Quartal 2021	Erarbeitung der Förderrichtlinie
1. Quartal 2021	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Mai 2021	Veröffentlichung
ab Juni 2021	Beantragung
ab Juni 2021 bis Dezember 2022	Auszahlung

Die Förderung aus Bundesmitteln des KiQuTG erfolgt in den Jahren 2021 und 2022. Inwieweit ab 2023 eine weitere Finanzierung bzw. Förderung über das Land erfolgen kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

Fortschritte sollen erzielt werden bei der Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien.

Es sind folgende Meilensteine vorgesehen:

Jahr	Meilenstein
1. Quartal 2021	Erarbeitung der Förderrichtlinie
1. Quartal 2021	Anhörungsverfahren der Förderrichtlinie
Mai 2021	Veröffentlichung
ab Juni 2021	Beantragung
ab Juni 2021 bis Dezember 2022	Auszahlung

Die Förderung aus Bundesmitteln des KiQuTG erfolgt in den Jahren 2021 und 2022. Inwieweit ab 2023 eine weitere Finanzierung bzw. Förderung über das Land erfolgen kann, ist derzeit noch nicht absehbar.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Kriterium ist der zusätzlich umzusetzende Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Dieser ist als gesetzlicher Schlüssel von allen Kindertageseinrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft einzuhalten. Er regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (40 h/Woche) laut Arbeitsvertrag zu Kindern (neunstündige Betreuungszeit) laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept). Jede pädagogische Fachkraft hat durch die Maßnahme ab einem Beschäftigungsumfang von 22 Wochenstunden innerhalb dieser Arbeitszeit mindestens eine Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Wochenstunden hat eine pädagogische Fachkraft innerhalb dieser Arbeitszeit mindestens zwei Stunden Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Die Betriebserlaubnisbehörde, das Sächsische Landesjugendamt, überprüft stichprobenartig die Einhaltung des zusätzlichen Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen.

Aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII wird jeweils die Veränderung des Personalschlüssels im Vergleich zum Vorjahr abzulesen sein. Hierzu ist zudem eine Son-

derauswertung der Dortmundener Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (siehe III.1) nötig, die aktuell noch nicht vorliegt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

Kriterium ist die Anzahl der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, der Umfang der Freistellung für die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter sowie die Anzahl der von den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern betreuten bzw. zu betreuenden Praktikantinnen und Praktikanten.

Zu dem Kriterium ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräfte- gewinnung

Kriterium ist die Anzahl der von einem Kita-Träger in einem Teilzeitarbeitsverhältnis (von mindestens 20 Stunden pro Woche) beschäftigten Personen, die sich in

- einer berufsbegleitenden Weiterbildung (Teilzeitausbildung) an einer Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder
- einem Studium an einer Fachhochschule bzw. Berufsakademie befinden, das zu einer Berufsqualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. staatlich anerkannter Kindheitspädagoge führt,

befinden.

Zu dem Kriterium ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Kriterium ist die Anzahl der Kita-Träger und die jeweilige Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die an einer Fortbildung gemäß VwV Praxisanleiter-Fortbildung teilgenommen haben.

Zu dem Kriterium ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Stand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

Kriterium ist § 14 Absatz 6 Satz 4 SächsKitaG, wonach jede Tagespflegeperson eine Finanzierung für eine halbe Stunde Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je Kind und Woche erhält.

Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Kriterien sind

- die Anzahl der kommunal finanzierten Ausfalltage für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen,
- die Höhe der Vergütung pro Ausfalltag sowie
- die Vertretungslösung in der Gemeinde.

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen

Kriterien sind

- die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, für die die Förderung beantragt und durchgeführt wird, sowie
- die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung mit Kompetenzen in dem jeweiligen Themenschwerpunkt.

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

Kriterien sind

- die Anzahl der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Förderung beantragt wird,
- deren Ausstattung mit digitaler Technik sowie
- die Häufigkeit der Nutzung digitaler Medien.

Zu den Kriterien ist bei der Beantragung jeweils der Ist-Zustand vor der Förderung sowie der Soll-Zustand durch die Förderung und bei der Verwendungsnachweisprüfung der tatsächlich erreichte Stand darzustellen.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Für Krippenkinder und Kindergartenkinder waren nach der bis zum 31. Mai 2019 geltenden Rechtslage (§ 12 Absatz 2 Satz 1 SächsKitaG) folgende gesetzliche Personalschlüssel festgelegt:

- „1. **Kinderkrippe:** eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder
- 2. **Kindergarten:** eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder
- 3. **Hort:** ...
- 4. **eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3. [...] Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige [...] Betreuungszeit.“**

Der Personalschlüssel regelt das Verhältnis anzustellender vollbeschäftigter Fachkräfte (Vollbeschäftigung = 40 h/Woche) laut Arbeitsvertrag, zu Kindern (neunstündige Betreuungszeit) laut Betreuungsvertrag in der Kita, unabhängig von der Betreuungsstruktur (Gruppen oder offenes Konzept). Aus dem Schlüssel sind Abwesenheitszeiten (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) abzudecken, ebenso waren nach dieser Rechtslage mittelbare pädagogische Tätigkeiten daraus abzudecken. Um unter diesen Rahmenbedingungen die Betreuung der Kinder während der meist 10- bis 11-stündigen täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen abzusichern, ergibt sich eine Fachkraft-Kind-Relation (Anwesenheitsverhältnis) von ca. 1 Fachkraft zu 7 bis 8 Krippenkindern und 1 Fachkraft zu 14 bis 17 Kindergartenkindern. Der Zwischenbericht 2016 des Bundes und der Länder „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ verweist auf einen Orientierungswert der Fachkraft-Kind-Relation für Kinder unter drei Jahren von 1:3 bis 1:4, für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt von 1:9. Trotz der vierstufigen Personalschlüsselverbesserung in Krippe und Kindergarten in den Jahren 2015 bis 2018 sind diese Fachkraft-Kind-Relationen im Freistaat Sachsen keine Realität. Der Freistaat hat in den vergangenen Jahren vorrangig in die Sicherstellung des Angebotes investiert, wodurch im Bundes-

vergleich sehr hohe Betreuungsgrade erreicht, aber auch entsprechende Platzzahlen zu finanzieren sind. Die Verbesserung von Personalstandards wird hierdurch sehr teuer. Nach Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017) nahm Sachsen am 1. März 2017 im Bereich der klassischen Kindergartengruppen (Gruppen für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt, Personalschlüsselverbesserung 2015 und 2016 schon enthalten) den vorletzten Platz ein. Im Bereich der Krippengruppen (Gruppen für Kinder unter drei Jahren) enthielt diese Auswertung noch nicht die Personalschlüsselverbesserung vom 1. September 2017 und 1. September 2018. Dort nahm Sachsen am 1. März 2017 den letzten Platz ein. Mit den zwischenzeitlich umgesetzten Schritten in der Krippe dürfte Sachsen einen Platz im letzten Drittel erreicht haben.

Unter diesen Bedingungen konnten nach Aussagen der Kita-Praxis mittelbare pädagogische Tätigkeiten durch die Fachkräfte oft nur ungenügend oder nach der Arbeitszeit unbezahlt erledigt werden. Es habe hierfür nicht genug Zeit zur Verfügung gestanden. Die Umsetzung des 2005 verbindlich eingeführten Sächsischen Bildungsplanes sei nicht immer im optimalen Umfang möglich gewesen. Ob die pädagogischen Fachkräfte vom Träger Zeit außerhalb der Arbeit mit den Kindern erhielten, war dem Träger freigestellt und wurde unterschiedlich gehandhabt. Wurde von den Trägern eine Freistellung gewährt, war sie aus dem gesetzlichen Schlüssel abzudecken, wodurch sich die Fachkraft-Kind-Relation in der Kita zusätzlich verschlechterte. Die Gewährung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten war eine langjährige Forderung der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Sächsischen Erzieherverbandes, vieler Kita-Fachkräfte und Initiativen.

Da der Handlungsbedarf zur Berücksichtigung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten weiterhin besteht, wird die Maßnahme in 2021 und 2022 unverändert fortgesetzt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

Der Fachkräftebedarf in Sachsen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen: Allein die vierstufige Verbesserung der Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen (im Kindergarten zum 1. September 2015 von 1:13 auf 1:12,5 und ab 1. September 2016 auf 1:12 sowie in der Kinderkrippe zum 1. September 2017 von 1:6 auf 1:5,5 und ab 1. September 2018 auf 1:5) sowie die Einführung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten zum 1. Juni 2019 führten zu einem Personalzuwachs von knapp 4.000 Vollzeitstellen in den sächsischen Kindertageseinrichtungen.

Ausgehend von der weiteren Entwicklung der Anzahl der Kinder in den relevanten Altersgruppen gemäß der 7. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für den Freistaat Sachsen 2019 bis 2035 (Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, 2020), gleichbleibenden Betreuungsquoten, einem Ausscheiden von geschätzt 600 Personen pro Jahr und dem Fortbestand der hohen Teilzeitbeschäfti-

gung dürfte sich auch in den Jahren 2021 und 2022 ein Bedarf von jeweils ca. 1.100 Fachkräften ergeben. Danach wird eine rückläufige Tendenz erwartet.

Fachkräftegewinnung und -sicherung sind daher wesentliche Grundlagen für die Aufrechterhaltung des Angebotes von Kindertagesbetreuung, insbesondere die Gewährleistung von hoher Fachlichkeit für die Umsetzung von Bildung, Erziehung und Betreuung auf der Grundlage des gesetzlich verankerten Sächsischen Bildungsplanes.

Die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Praxisanleitung für angehende pädagogische Fachkräfte mit den entsprechenden zeitlichen Ressourcen stellt dafür einen wichtigen Baustein dar.

Die im Rahmen des Bundesprogramms „Lernort Praxis“, des dazu initiierten Netzwerks „Lernort Praxis – Sachsen“ sowie des sich daran anschließenden Landesprojektes „Lernort Praxis – Lernort Schule“ gewonnenen Erfahrungen und die Expertise der in diesen Kontexten tätigen Kita-Fachkräfte, Fachschullehrerinnen und Fachschullehrer der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Bachelor-Studiengänge machten die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Praxisanleitung in den Einrichtungen für den Weiterbildungs- bzw. Studienerfolg der Fachschülerinnen und Fachschüler bzw. Studierenden nachhaltig sichtbar. Die rege Umsetzung des Bundesprogramms „Fachkräfteoffensive“ in Sachsen zeigte, dass eine qualitative Verbesserung der berufspraktischen Ausbildung in den Einrichtungen allein durch „Learning by doing“ nicht erreicht werden kann, sondern einer quantitativen Untersetzung bedarf. Es soll daher für die Praxisanleitung ein zu den geltenden Personalschlüsseln zusätzliches Arbeitszeitvolumen von 2 Stunden je Praktikantin bzw. Praktikant und Woche eingesetzt werden können. Das gilt sowohl für die Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten der Vollzeitweiterbildung an der Fachschule und des Vollzeitstudiums an der Fachhochschule als auch der jeweiligen Teilzeit- bzw. berufsbegleitenden Formen.

Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung

Wie bereits bei der vorherigen Maßnahme dargestellt, wird auch in den nächsten Jahren ein zusätzlicher Bedarf an pädagogischen Fachkräften bestehen.

Ein weiterer Baustein für die Fachkräftegewinnung und -sicherung ist es, die seit 2004 bestehende Möglichkeit des Einsatzes von Personen, die berufsbegleitend die erforderliche Berufsqualifikation gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung (SächsQualiVO) anstreben, weiter auszubauen und deren Inanspruchnahme zu unterstützen. Das betrifft Personen, die in Verbindung mit einem Teilzeitarbeitsverhältnis mit einem Kita-Träger im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche eine der in der SächsQualiVO genannten Berufsqualifikationen erwerben. Dies ist möglich durch

- eine berufsbegleitende Weiterbildung an einer Fachschule in der Fachrichtung Sozialpädagogik zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder
- ein berufsbegleitendes Studium an einer Fachhochschule bzw. Berufsakademie, das zu einer Berufsqualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin bzw. staatlich anerkannter Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder staatlich anerkannte Kindheitspädagogin bzw. staatlich anerkannter Kindheitspädagoge führt.

Allein die Anzahl der Personen, die sich in der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in Teilzeitform befinden, d.h. diese berufsbegleitend absolvieren, zeigt für die Schuljahre 2017/2018 bis 2019/2020 eine steigende Tendenz:

- 2017/2018: 946
- 2018/2019: 1.223
- 2019/2020: 1.799

Diese Form der vorausschauenden Fachkräftegewinnung und -sicherung soll weiter verstetigt werden, indem den Kita-Trägern ein Zuschuss zu den Personalkosten für Personen in den oben genannten berufsbegleitenden Maßnahmen gewährt wird.

Das Angebot der berufsbegleitenden Ausbildung wird zudem aufgrund der Nachfrage stetig erweitert.

Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Auch diese Maßnahme trägt dazu bei, den bereits dargestellten und perspektivisch noch bestehenden Fachkräftebedarf zu decken. Die Gewährleistung einer fachlich fundierten Praxisanleitung für angehende pädagogische Fachkräfte stellt dafür einen weiteren Baustein dar.

Als Praxiseinrichtung muss eine Kindertageseinrichtung die Voraussetzungen zur Durchführung der berufspraktischen Ausbildung erfüllen. In der Schulordnung Fachschule (vgl. §§ 53 Absatz 4 und 54) ist geregelt, dass die Fachschülerinnen und Fachschüler während der berufspraktischen Ausbildung durch eine Fachkraft der Praxiseinrichtung angeleitet und ausgebildet werden. Die Fachkraft zur Praxisanleitung muss über eine mehrjährige Berufserfahrung und über Kompetenzen zur Praxisanleitung verfügen, die durch eine entsprechende fachbezogene Fortbildung gemäß der VwV Praxisanleiterfortbildung gegenüber der Fachschule nachzuweisen ist.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

Vor Inkrafttreten der Maßnahme wurden mittelbare pädagogische Tätigkeiten von der Kindertagespflegeperson nach der Betreuung der Kinder durchgeführt. Die durchschnittliche Betreuungszeit je Kind in Kindertagespflege betrug laut der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB XIII am 1. März 2018 8,6 Stunden pro Tag bzw. 43 Stunden pro Woche. Diese wurde von der Gemeinde

im Rahmen der laufenden Geldleistung finanziert. Die Arbeitszeiten der Kindertagespflegepersonen lagen aber in der Regel deutlich darüber, schon deswegen, weil die Kinder meist nicht alle zur gleichen Zeit gebracht und abgeholt werden. Zusätzliche Arbeitsstunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach Abholung der Kinder wurden unentgeltlich geleistet.

Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Kindertagespflegepersonen übernehmen in Sachsen mit der Kindertagesbetreuung eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde. Die Finanzierung erfolgt durch die sächsischen Städte und Gemeinden, die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 SächsKitaG anbieten, und nicht durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Daher kommt es zu einer großen Heterogenität bei der Ausgestaltung der Kindertagespflege. Dies spiegelt sich auch in der Finanzierung von Ausfalltagen für die Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen wider.

Im Jahr 2015 führte die vom Freistaat Sachsen geförderte „Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS)“ eine qualitative Untersuchung zur Kindertagespflege durch. Hieran nahmen 331 der seinerzeit 1.718 Kindertagespflegepersonen teil, was einem Rücklauf von ca. 19,3 Prozent entsprach. Aus dieser Umfrage ging hervor, dass lediglich knapp die Hälfte der 331 befragten Kindertagespflegepersonen eine Vertretungslösung für ihre Kindertagespflegestelle nutzen konnten. Diese wurden primär im Krankheitsfall und daneben hauptsächlich für Urlaub und Fortbildung genutzt. Die Anzahl der Tage, an denen eine bezahlte Freistellung in den Bereichen erfolgt, schwankt stark. Beispielhaft wurden bezüglich der bezahlten Freistellung für Krankheit Angaben zwischen 14 und 30 Tagen gemacht.

Wie viele Ausfalltage finanziell ausgeglichen werden und welche Vertretungsregelungen wahrgenommen werden konnten, war zudem standortabhängig. Besonders die Anzahl der Tage, an denen eine bezahlte Freistellung für Fortbildung erfolgte, ließ ein hohes Gefälle zwischen den Landkreisen und den kreisfreien Städten erkennen. 16,1 Prozent der Kindertagespflegepersonen finanzierten ihre Ausfallzeiten zudem komplett aus eigenen Mitteln.

Wie wichtig das Vorhalten von Vertretungslösungen für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sowie die Finanzierung von Ausfalltagen für deren Gesundheit ist, fand sich auch in den Ergebnissen des Forschungsberichtes zur Bildung und Gesundheit in der Kindertagespflege im Rahmen des Forschungsprojektes „Gute gesunde Kindertagespflege“ der Alice Salomon Hochschule und der Universität Leipzig (Berlin und Leipzig, September 2019, ISBN 978-3-930523-39-9) wieder.

Dargestellt wurde hier, dass es durch unzuverlässige oder fehlende Vertretungsregelungen beim Ausfall der Kindertagespflegepersonen zu einem Betreuungsproblem für die Eltern kommt, was wiederum bei längerem Ausfall dazu führen kann, dass die Kindertagespflegeperson ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verliert. Die dadurch entstehenden Unsicherheiten führen unter anderem dazu,

dass Kindertagespflegepersonen in der Regel auch bei akut bestehenden Beschwerden weiterarbeiten, um eine finanzielle Schieflage zu vermeiden. So entsteht eine Diskrepanz zwischen der notwendigen persönlichen Gesundheitsvorsorge und der dafür benötigten strukturellen Absicherung, was langfristig zu einer erhöhten Gesundheitsgefährdung führen kann. Um ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot in der Kindertagespflege sicherzustellen, ist eine gute gesundheitliche Verfassung der Kindertagespflegepersonen jedoch unabdingbar.

Die sächsischen Gemeinden sollten daher im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht und im Interesse einer stabilen Betreuungslandschaft auch Ausfalltage während Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson finanzieren. Dies ist auch so in der „Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege – 3. Fortschreibung“ vom 5. Dezember 2019 formuliert. Wie die oben genannte Untersuchung zeigt, ist dies noch nicht sachsenweit umgesetzt. Denn Kindertagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig, sodass einige Gemeinden keine Veranlassung für die Finanzierung von Ausfalltagen bei Ausfallzeiten sehen. Problematisch ist zum Teil auch die Sicherstellung einer Vertretung für diese Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen.

Ziel ist es daher, dass ab 2021 alle Kindertagespflegepersonen einheitlich eine Finanzierung für mindestens 38 Ausfalltage pro Kalenderjahr erhalten. Diese Anzahl der Tage wird mit der Verankerung in der Förderrichtlinie erstmals normiert und soll damit auch als Orientierung für die Angemessenheit verstanden werden. Die 38 Tage setzen sich zusammen aus 15 Tagen für Krankheit, 20 Tagen für Urlaub und 3 Tagen für Fortbildung. Wenn die Gemeinde diese Norm bereits erfüllt, soll die Zuwendung auch für die Erhöhung der Vergütung für die finanzierten Ausfalltage oder zum Aufbau oder zur Weiterentwicklung der kommunal finanzierten Vertretungslösungen für Ausfallzeiten verwendet werden können.

Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Stärkung der Arbeitsfähigkeit der Kindertagespflegepersonen, da damit ein gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld geschaffen wird.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen

Gemäß dem Koalitionsvertrag „Gemeinsam für Sachsen“ 2019 bis 2024 hat Bildung für die Koalitionsparteien einen hohen Stellenwert. Es soll kein Kind zurückgelassen werden, das individuelle Erreichen bester Bildungserfolge ermöglicht und allen Menschen umfassende Chancen für ein selbstbestimmtes und verantwortungsbewusstes Leben in sozialer Gemeinschaft eröffnet werden.

Beim Ausbau der Kindertagesbetreuung geht es nicht nur um mehr Betreuungsplätze, sondern auch um eine qualifizierte frühe Förderung von Kindern. Insofern ist die Qualität der Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung. Eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Kindertagesbetreuung ist die fachlich fundierte, zielgerichtete Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte.

Unter diesem Blickwinkel ist zu berücksichtigen, dass sich die Organisation Kindertageseinrichtung (Kita) im Wandel befindet und das Aufgabenspektrum der pädagogischen Arbeit in Kitas weiter zunimmt. Diese Veränderungen sind zum einen Ergebnis des bildungspolitischen Bekenntnisses zur Inklusion und zum anderen eine Folge der wachsenden kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft.

So erhielten im Jahr 2018 mehr als 4.500 Kinder (Nichtschulkinder unter 7 Jahren) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Eingliederungshilfe – EGH). Mit dieser Anzahl von Kindern korrespondierend ist zugleich der Anteil der integrativen Einrichtungen gestiegen. Mehr als 40 Prozent aller sächsischen Kitas verfügen bereits über die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (LJA) als Integrations-Kita. Fast 80 Prozent der Kinder mit Behinderungen werden also in den Kindertageseinrichtungen bereits integrativ betreut. Lediglich ca. 700 Kinder mit EGH werden in den – in Sachsen neben den Kitas nach SächsKitaG – eingerichteten sogenannten heilpädagogischen Einrichtungen und Gruppen für Kinder im nichtschulpflichtigen Alter mit Behinderungen und Anspruch auf Eingliederungshilfe betreut.

Im Ergebnis resultiert erheblicher Bedarf an inklusionsbezogenen Kompetenzen sowohl in der Ausbildung als auch in der Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften. Auch das Fachkräftebarmeter Frühe Bildung 2019 belegt für Sachsen die weiter bestehende starke Präsenz von Erzieherinnen und Erziehern in den Kita-Teams und die bislang immer noch sehr begrenzte Bandbreite multiprofessioneller Teams auch in Sachsen.

Es ist notwendig, eine Qualifikations- und Fortbildungsinitiative für pädagogische Fachkräfte mit dem Ziel zu initiieren, den Sächsischen Bildungsplan unter der Inklusionsperspektive zu stärken. Neben der Schulung der Fähigkeit zur Selbstreflexion und von Reflexionsprozessen im Team sowie der Widerspiegelung des veränderten Rollenverständnisses steht im Fokus der Teamfortbildungen die Vermittlung von Wissen, Kenntnissen und Fähigkeiten zur Förderung von Kindern mit Behinderungen. Auftrag der Teamfortbildungen ist in diesem Zusammenhang auch die Implementierung der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY)“ in die Praxis der Kindertagesstätten. Inhalte und Ziele sind dabei zum einen die Vermittlung von Wissen über die Zusammenhänge des Bildungsplanes und der ICF-CY und zum anderen die Vermittlung von Kenntnissen über die Einordnung der ICF-CY in das Beobachtungssystem der Kita. Dabei ist die ICF-CY als Klassifikation der Komponenten von Gesundheit für alle Kinder und Jugendlichen universell anwendbar. Vorteile dabei sind zum einen das biopsychosoziale Modell und die Ressourcenorientierung sowie die auch nicht primär defizitorientierte Vorgehensweise der Klassifikation – insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der Konsequenzen für die Förderplangestaltung.

Mit den Teamfortbildungen wird somit jährlich zwischen 4.100 und 6.150 pädagogischen Fachkräften (2021 und 2022) ein wichtiges Fortbildungsangebot unterbreitet.

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

Digitale Medien sind ein wesentlicher Bestandteil der kindlichen Lebenswelt und aus dieser nicht mehr wegzudenken. Um die Kinder auf die Zukunft vorzubereiten, ist es wichtig, sie an einen entwicklungsgemäß kompetenten Umgang mit den digitalen Medien heranzuführen und dazu zu befähigen. Der Bildungsraum „Kindertagesbetreuung“ verfügt über das Potenzial, allen Kindern gleichermaßen den Zugang zu verschiedenen digitalen Medien zu ermöglichen, unabhängig von der familiären Medienausstattung und -erziehung durch das Elternhaus. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder geleistet.

Digitale Medienbildung fördert bei Kindern vor allem die Bildungsbereiche Sprache und Kommunikation, sie erhöht die Medienkompetenz und Mehrsprachigkeit und verbessert die Selbstständigkeit und Kreativität. Aber digitale Medienbildung bringt auch Nutzen für die pädagogischen Fachkräfte, indem sie zu einer Arbeitserleichterung bei der Beobachtung und Dokumentation und zu einer Verbesserung der Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen und Eltern führen kann. Weiterhin ist die digitale Medienbildung auch für Eltern von Nutzen: Neben der besseren Kooperation und dem Informationsaustausch mit den pädagogischen Fachkräften erhalten die Eltern dadurch auch Anregungen für den eigenen familiären Umgang mit Medien.

Im Rahmen des vom Freistaat Sachsen geförderten Projektes „kita dialogital – Sprachliche Bildung mit Medien gestalten“ wurde im Zeitraum Oktober 2019 bis April 2020 eine umfassende Erhebung durch sieben Interviews und einen Online-Fragebogen bei sächsischen Kindertageseinrichtungen durchgeführt. 343 Personen füllten den Online-Fragebogen aus. Ausgehend von der aktuellen Anzahl der sächsischen Kindertageseinrichtungen (3.025) ist dies ein Rücklauf von 11,3 Prozent.

In der Erhebung wurde unter anderem auch um eine Bewertung der Rahmenbedingungen zur Nutzung der digitalen Technik gebeten. Als besonders schlecht wurden die finanziellen Mittel für die Ausstattung, die vorhandene Technik (Hardware, Software) und der Zugang zu digitalen Endgeräten für die pädagogischen Fachkräfte beurteilt. Gleichzeitig wird die Ausstattung der Kindertageseinrichtung mit Mediengeräten als das wichtigste Unterstützungsangebot erachtet, um digitale Medien überhaupt oder noch zielgerichteter in der pädagogischen Arbeit einsetzen zu können.

Grundsätzlich sind die pädagogischen Fachkräfte aus den oben dargestellten Gründen interessiert und bereit, digitale Medien in der pädagogischen Arbeit zu nutzen. Die vorhandene Technik stellt jedoch nicht nur in den Kindertageseinrichtungen, sondern auch in Kindertagespflegestellen den wichtigsten Faktor dar, um diese auch tatsächlich nutzen zu können. Daher soll die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit der notwendigen Technik mit dieser Maßnahme verbessert werden, um so die pädagogische Arbeit in diesem Bereich weiterzuentwickeln.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

Der „Zukunftspakt Sachsen“ der Sächsischen Staatsregierung vom 5. Februar 2018 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus beauftragt, in einem Dialogprozess einen Qualitätspakt für frühkindliche Bildung zu erarbeiten, unter Einbeziehung der zu erwartenden Bundesförderung.

Am 29. März 2018 fand die Einberufung des „Beirates für den Dialogprozess“ durch Herrn Staatsminister Piwarz mit folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Verbands- und Vertretungsebene statt:

- die kommunalen Spitzenverbände als Verbände der Aufgabenträger und Träger kommunaler Kitas,
- die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als Vertretung der freien Kitaträger,
- aktive Mitgliedsverbände der Liga und Initiativen freier Träger wie z. B. die „Graswurzelinitiative“,
- Gewerkschaften (Erziehverband, GEW),
- Elternvertretungen (regionale Vertretungen; eine Landeselternvertretung existiert nicht).

Durch den Beirat wurden verschiedene Vorschläge zu Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Qualität in der Kindertagesbetreuung ausgewählt, die allen sächsischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen einer Online-Umfrage zur Priorisierung vorgelegt wurden (Durchführung durch ein externes Institut im April 2018). Befragt wurden:

- die Kitaleitungen,
- die pädagogischen Fachkräfte und
- die Eltern der aufgenommenen Kinder.

Am 17. Mai 2018 wurde dem Beirat die Auswertung der Online-Umfrage vorgelegt. Im Ergebnis empfahl der Beirat der Staatsregierung die Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten („Vor- und Nachbereitungszeit“) für die pädagogischen Fachkräfte zur Umsetzung im Doppelhaushalt 2019/2020.

Der Vorschlag wurde in den Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2019/2020 eingearbeitet und am 14. Dezember 2018 vom Sächsischen Landtag beschlossen.

Berücksichtigt sind dabei auch die pädagogischen Fachkräfte im Hort. Dieser Teil der Qualitätsmaßnahme wird, da er über das KiQuTG nicht gefördert wird, vollständig aus Landesmitteln finanziert. Die Kosten für die Maßnahme im Hortbereich sind dementsprechend nicht in den Kosten der Maßnahmen enthalten, die der Bund fördert (siehe Finanzierungsplan).

Im Zuge der Vorbereitung der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes für die Jahre 2021 bis 2022 wurde der „Beirat für den Dialogprozess“ mit den oben benannten Teilnehmenden der Verbands- und Vertretungsebenen in Bezug auf die Verwendung der Mittel aus dem KiQuTG für die Jahre 2021/2022, die noch nicht für die bereits beschlossenen Maßnahmen gebunden sind, erneut beteiligt. Hinzu kam eine Interessenvertretung für den Bereich Kindertagespflege.

In der Beiratssitzung am 6. Februar 2020 wurden folgende Handlungsfelder als prioritär angesehen:

- Stärkung der Praxisanleitung,
- Entlastung der Kita-Leitung,
- Sozial-Index zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten.

In der weiteren Befassung auf Arbeitsebene unter Einbeziehung einiger Beiratsmitglieder kristallisierten sich folgende Schwerpunkte heraus:

- Maßnahmen zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung (u. a. Stärkung der Praxisanleitung,
- Einbeziehung der Kindertagespflege,
- Maßnahmen zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten bzw. der Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen in Kindertageseinrichtungen.

In der Beiratssitzung am 17. Juni 2020 wurden dem Beirat die konkretisierten Maßnahmenvorschläge vorgestellt. Der Beirat stimmte diesen zu, sodass es daraufhin möglich war, in die weiteren Abstimmungen mit dem Bund einzutreten.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

a) Landesfinanzierung 2018 vor dem Start der Maßnahmen in den ausgewählten **Handlungsfeldern 2 und 8** im Jahr 2019:

aa) Der Freistaat Sachsen zahlt den Gemeinden nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG einen jährlichen Landeszuschuss (in 12 Monatsraten) je in Kindertagesbetreuung aufgenommenes 9-Stunden-Kind (9-h-Kind) zur Finanzierung der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG. Zu den verbindlich geregelten Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG gehört es:

- die erforderlichen Personal- und Sachkosten der Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft zu tragen, soweit sie nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind, unter Einbeziehung des Landeszuschusses (§ 14 Absatz 3 SächsKitaG),
- eine Finanzierungsvereinbarung mit freien Trägern von Kindertageseinrichtungen abzuschließen und ihnen den nicht durch Elternbeitrag und Trägereigenanteil abgedeckten Betrag der erforderlichen Personal- und Sachkosten der Kita zu erstatten (§ 17 Absatz 2 SächsKitaG), unter Einbeziehung des Landeszuschusses (§ 14 Absatz 4 SächsKitaG),
- Kindertagespflegepersonen im Rahmen einer Vereinbarung die Kosten der Tagespflege zu erstatten, soweit sie nicht durch Elternbeitrag gedeckt sind, unter Einbeziehung des Landeszuschusses (§ 14 Absatz 3 SächsKitaG).

Zum überwiegenden Teil dient der Landeszuschuss dabei der Finanzierung von Personalkosten, also der Personalstandards der Angebote. Im Jahr 2018 betrug der Landeszuschuss je 9-h-Kind bis zum 30. August 2.295 Euro (Jahresbetrag, monatlich 191,25 Euro). Ab dem 1. September erhöhte sich der Landeszuschuss zur Gegenfinanzierung der landesgesetzlichen Personalschlüsselverbesserung in der

Krippe von 1:5,5 auf 1:5 auf 2.455 Euro je 9-h-Kind (Jahresbetrag, monatlich 204,58 Euro). Insgesamt betrug der Landeszuschuss 2018 **595.393,9 TEUR**.

bb) „Private“ Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind, haben die personellen Maßgaben nach § 12 SächsKitaG ebenfalls verpflichtend umzusetzen. Sie werden ohne Beteiligung der Gemeinden finanziert, können aber einen Landeszuschuss beantragen. Betreuen sie überwiegend Krippen- und Kindergartenkinder, erhalten sie nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO ebenfalls einen Landeszuschuss in der unter a) genannten Höhe. Auch die Erhöhung wegen der Personalschlüsselverbesserung ab dem 1. September erfolgte analog. Im Jahr 2018 wurde ein Landeszuschuss von **2.641,5 TEUR** ausgezahlt.

cc) Nach der SächsFöSchülBetrVO bezuschusst das Land die Personal- und Sachkosten von Horten an Förderschulen, in denen Kinder mit Beeinträchtigung psychischer oder physischer Funktionen, aber ohne Anspruch auf Eingliederungshilfe betreut werden. Diese Horte erhalten eine Förderung analog zu den Horten nach SächsKitaG, allerdings ist der Personalschlüssel wegen der zusätzlichen Bedarfe der Kinder etwas höher. Im Jahr 2018 betrug der Landeszuschuss **5.264,8 TEUR**.

Insgesamt betrug der Landeszuschuss, der den Handlungsfeldern 2 und 8 zuzuordnen ist, **603.300,2 TEUR**. Enthalten ist jedoch auch die Förderung von Kindern im Schulalter in Horten, unter a) anteilig und unter c) ausschließlich. Die Landeszuschüsse an Horte zur Umsetzung des Personalschlüssels nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsKitaG (ohne zusätzliches Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten) lassen sich nicht vollständig herausrechnen. Der Landeszuschuss nach Sächs-KitaG dient der Förderung aller Angebote (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) ohne spezifische Zuordnung (Systematik des Landeszuschusses für Kindertagesbetreuung siehe a) und Punkt IV 2).

Der Nachweis, dass die Bundesförderung in den Jahren 2019 und 2020 nach dem KiQuTG nicht für Horte eingesetzt wird, erfolgt unter Punkt IV 2.

b) Landesfinanzierung 2020 vor dem Start der neuen Maßnahmen in den ausgewählten **Handlungsfeldern 3, 8 und 10**:

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Die im Rahmen des Handlungsfeldes vorgesehenen drei Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

wurden inhaltlich aus dem Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ abgeleitet. Die Bundesförderung erfolgte in den Jahren 2019/2020. Landesmittel standen 2020 für derartige Maßnahmen nicht zur Verfügung.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Für die Kindertagespflege wird, wie bereits unter IV.1. a) beschrieben, eine Landesfinanzierung (Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 und § 18 Absatz 3 SächsKitaG) an die Gemeinden gezahlt. Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten der Kindertagespflege.

Der jährliche Landeszuschuss gemäß § 18 Absatz 1 SächsKitaG je 9-h-Kind in der Kindertagespflege betrug im Jahr 2020 (3.033 Euro abzgl. 75 Euro Schulvorbereitungsjahr) 2.958 Euro. Multipliziert mit 7.360,5 9-h-Kindern in Kindertagespflege zum Stichtag 1. April 2019 betrug der Landeszuschuss gemäß § 18 Absatz 1 SächsKitaG im Jahr 2020 für die Kindertagespflege insgesamt 21.772,4 TEUR.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen

Gemäß § 6 der SächsQualiVO für pädagogische Fachkräfte soll fachliche Fortbildung jährlich im Umfang von mindestens 40 Stunden ermöglicht und wahrgenommen werden.

Die Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe und damit auch der an Kitas tätigen pädagogischen Fachkräfte ist zentraler Auftrag des Landesjugendamtes. Fortbildung ist zielgerichtete Entwicklung von Personal und aktive Zukunftsgestaltung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen den gegenwärtigen und zukünftigen beruflichen Anforderungen gewachsen sein. Deshalb stehen für viele Fortbildungsangebote Fördermöglichkeiten zur Verfügung.

Für die Umsetzung der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ standen im Jahr 2020 Landesmittel in Höhe von 3.065,3 TEUR zur Verfügung.

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

Für die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit digitalen Medien standen 2020 keine Landesmittel zur Verfügung.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Angepasster Anhang vom 1.1.2021 zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für die Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern 2, 3, 8 und 10 werden in den Jahren 2019 bis 2022 Mittel wie folgt eingesetzt:

Angaben in Euro	2019 – IST	2020	2021	2022	2019 – 2022 Gesamt
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG	24.169.343	48.822.338	97.988.841	97.988.841	268.969.363
HF 2 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	23.180.817	46.606.274	58.534.521	59.699.904	188.021.516
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>10.198.012</i>	<i>11.954.302</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>22.152.314</i>
HF 3 – Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung			9.000.000	8.910.000	17.910.000
HF 3 – Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung			16.199.860	16.099.037	32.298.897
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>			<i>140</i>	<i>563</i>	<i>703</i>
HF 3 – Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung			350.000	350.000	700.000
HF 8 – Finanzierung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen	988.526	2.216.064	3.105.060	3.252.900	9.562.550
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>1.094.254</i>	<i>1.091.856</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>2.186.110</i>
HF 8 – Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen			3.211.000	3.201.500	6.412.500
HF 10 – Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen			1.269.100	1.280.000	2.549.100
HF 10 – Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien			6.319.300	5.195.500	11.514.800
Gesamt	24.169.343	48.822.338	97.988.841	97.988.841	268.969.363
<i>Summe Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>11.292.266</i>	<i>13.046.158</i>	<i>140</i>	<i>563</i>	<i>24.339.127</i>

Die Umsetzung der seit dem 1. August 2019 gesetzlich vorgesehenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land sichergestellt. Die Mittel zur Umsetzung des Artikels 2 werden nicht benötigt. Der Freistaat Sachsen setzt den überzähligen Betrag in Höhe von 7.374.976 Euro zur Erfüllung der Ziele im Rahmen von Artikel 1 ein. Daher ergibt sich für Artikel 1 ein entsprechend erhöhter Gesamtbetrag.

Diesen Angaben zum Mitteleinsatz liegt folgende Kostenermittlung für die Maßnahmen zugrunde:

a) Für die fortgeführten Maßnahmen im Handlungsfeld 2 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sowie im Handlungsfeld 8 – Gewährung von Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen:

aa) Für die Umsetzung der Neuregelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG im Jahr 2019 wurden für die Gemeinden für Einrichtungen (im Bedarfsplan enthalten) folgende Kosten berechnet:

2019	Krippe	Kindergarten	Hort
Prognose Anzahl Kinder*	46.835 9-h-Kinder		
Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1–3	1 VZÄ** je 5 9-h-Kinder		
Personalbedarf nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1–3	9.367 VZÄ (46.835 : 5)		
Neuer Personalschlüssel nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	0,054 VZÄ für mittelbare pädagogische Tätigkeiten je 1 VZÄ nach § 12 Absatz 2 Nummer 1–3		
Personalbedarf nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	506 VZÄ (9.367 x 0,054)	579 VZÄ (10.716 x 0,054)	279 VZÄ (5.164 x 0,054)
Prognose Kosten je VZÄ in Euro/Jahr***	52.160 Euro/Jahr	51.731 Euro/Jahr	52.343 Euro/Jahr
Prognose Kosten für zusätzliches Personal nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	27.392.960 Euro/Jahr	29.952.249 Euro/Jahr	14.603.697 Euro/Jahr
	56.345.209 Euro/Jahr		

* Da es um die im Jahr 2019 entstandenen Kosten geht, wurden die Zahlen betreuter Kinder des Jahres 2019 zugrunde gelegt. Sie wurden prognostiziert aus der Zahl der in Sachsen lebenden Kinder im betreuungsfähigen Alter nach der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes und einem prognostizierten Betreuungsgrad. Dieser basierte auf dem Ist-Betreuungsgrad von 2018 und schrieb darüber hinaus die Entwicklung der vergangenen Jahre fort. Die Summe der in Zeile 1 angegebenen Kinderzahlen entspricht nicht der prognostizierten Gesamtzahl von 9-h-Kindern am 1. April 2019 (es fehlen die Tagespflegekinder und die Doppelzählung der Integrationskinder, die Hortkinder müssten in 9-h-Kinder umgerechnet werden).

** VZÄ = Vollzeitäquivalent (40 Stunden Wochenarbeitszeit)

*** Die Prognose basierte auf den landesdurchschnittlichen Ist-Kosten je vollbeschäftigter pädagogischer Fachkraft im Jahr 2017, errechnet aus der Meldung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG. Berücksichtigt wurde für die Jahre bis 2019 ein jährlicher Anstieg wie im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017.

Nur die Kosten der grau unterlegten Spalten (Krippe, Kindergarten) sind durch Bundesmittel mitfinanziert. Die Kosten für den Hort werden aus Landesmitteln finanziert.

Die zusätzlich entstehenden Kosten für die verpflichtend zu gewährende Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten betragen nach dieser Berechnung im Jahr 2019 (bei ganzjähriger Geltung) für Krippen- und Kindergartenkinder also 56,3 Mio. Euro und für Hortkinder 14,6 Mio. Euro.

Das bedeutete, dass zur Gegenfinanzierung der Maßnahme für Krippenkinder und Kindergartenkinder den Gemeinden im Jahr 2019 56,3 Mio. Euro zusätzlich zum bisher geltenden Landeszuschuss ausbezahlen waren. Zur Gegenfinanzierung der Maßnahme für die Hortkinder waren den Gemeinden im Jahr 2019 weiterhin 14,6 Mio. Euro zusätzlich (ausschließlich aus Landesmitteln) ausbezahlen. Die erforderlichen Mittel für beide Teilmaßnahmen wurden über die in Sachsen geltende Systematik der Gewährung des Landeszuschusses zusätzlich ausgezahlt.

Systematik des Landeszuschusses nach § 18 SächsKitaG: Der Landeszuschuss dient der Förderung der Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG. Zu den Aufgaben der Gemeinden nach dem SächsKitaG gehört die Finanzierung aller nach der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlichen Betreuungsangebote (Krippe, Tagespflege, Kindergarten, Hort) in kommunaler und freier Trägerschaft (siehe Punkt IV 1. a). Die Aufgaben umfassen dabei die Sicherstellung und Finanzierung aller gesetzlichen Standards (z.B. Personalschlüssel) für jede Angebotsart. Die Gemeinden erhalten nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG einen jährlichen pauschalen Landeszuschuss (vor Inkrafttreten der Maßnahmen nach dem KiQuTG 2.455 Euro) für jedes am 1. April des Vorjahres in Kindertagesbetreuung (Krippe, Tagespflege, Kindergarten, Hort) rechnerisch neunstündig aufgenommene Kind (z. B. sind drei 6-h-Kinder rechnerisch zwei 9-h-Kinder). Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe erhalten nach § 18 Absatz 2 SächsKitaG den Zuschuss noch einmal zusätzlich. Eine Differenzierung des Landeszuschusses nach den Betreuungsarten oder eine Zuordnung des pauschalen Pro-Kind-Zuschusses zu den Betreuungsarten mit ihren unterschiedlichen Kosten erfolgt nicht. Der Landeszuschuss wird in 12 Monatsraten ausgezahlt.

Die Gemeinden vereinnahmen den Landeszuschuss als Gesamtsumme und setzen ihn zusammen mit eigenen Mitteln zur Finanzierung aller Betreuungsarten nach den geltenden Standards ein.

Bei der erstmaligen Berechnung des pauschalen, einheitlichen Landeszuschusses je 9-h-Kind im Rahmen der Neufassung des SächsKitaG im Jahr 2002 wurde dieser wie folgt ermittelt: Bis zum Jahr 2001 gab es eine Landesförderung von 48 Prozent der Ist-Personalkosten der Kita-Träger. Für das Jahr 2002 wurde prognostiziert, wie hoch dieser Landeszuschuss zur Förderung von 48 Prozent der Personalkosten im Jahr 2002 (Kinderzahl für 2002, Personalkosten je Fachkraft für 2002) für alle Betreuungsarten in Sachsen insgesamt gewesen wäre. Diese Jahressumme des Landeszuschusses wurde geteilt durch die Anzahl der 9-h-Kinder (alle Betreuungsarten) am 1. April 2001. So ergab sich die Höhe des pauschalen Landeszuschusses je 9-h-Kind, der multipliziert mit der Anzahl der 9-h-Kinder am 1. April 2001 wiederum die Summe an Landeszuschuss ergab, die die Gemeinden nach der früheren Systematik 2002 erhalten hätten und die sie auch nach der neuen Systematik insgesamt erhalten sollten.

Seither hat sich das Verhältnis der Kinderzahlen in den Angebotsarten mit ihren unterschiedlichen Kosten verschoben und es gab Standardänderungen. Man kann nicht mehr davon ausgehen, dass der Landeszuschuss einer 48-prozentigen Personalkostenförderung entspricht. Außerdem gehört auch die Finanzierung der Sachkosten zu den nunmehr geförderten Aufgaben der Gemeinde. Insoweit lässt sich der Landeszuschuss für Personalkosten des Hortes zur Umsetzung des Personalschlüssels nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsKitaG (ohne zusätzliches Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten) nicht mehr herausrechnen.

Eine Regelung zur Dynamisierung des Landeszuschusses je 9-h-Kind trifft das SächsKitaG nicht. Über die Dynamisierung entscheidet der Sächsische Landtag. So wurde ab dem 1. Juli 2019 der jährliche Landeszuschuss je 9-h-Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG um 300 Euro erhöht zum Ausgleich von Tarifsteigerungen beim Kita-Personal und inflationsbedingter Sachkostensteigerungen.

Im Folgenden wird berechnet, wie sich der Landeszuschuss je 9-h-Kind in Krippe, Kindergarten, Hort und Tagespflege ab dem 1. Juni 2019 erhöhen musste, damit die Kosten der neuen Maßnahmen gegenfinanziert werden konnten.

Gegenfinanzierung der Maßnahme Krippe/Kindergarten (inkl. Bundesmittel)

Kosten 56.345.209 Euro: 258.320 9-h-Kinder am 1. April 2018 = 218,12 Euro/9-h-Kind

Der Landeszuschuss je 9-h-Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG musste sich um 218,12 Euro erhöhen, damit die Mehrkosten der Rechtsänderung für die Krippen- und Kindergartenkinder gegenfinanziert waren (218,12 Euro/9-h-Kind zusätzlich x 258.320 9-h-Kinder am 1. April 2018 = 56.345.209 Euro LZ zusätzlich ausgezahlt im Jahr 2019).

Die rechnerisch 258.320 9-h-Zählkinder am 1. April 2018 für den Landeszuschuss 2019 setzen sich wie folgt zusammen:

- 45.460 9-h-Kinder Krippe (inkl. Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe),
- 7.370 9-h-Kinder Tagespflege (inkl. Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe),
- 126.210 9-h-Kinder Kindergarten (inkl. Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe),
- 74.430 9-h-Kinder Hort (inkl. Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe),
- 4.850 Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfe (zählen noch einmal zusätzlich als 9-h-Kind für den Landeszuschuss, auch bei kürzerer Betreuungszeit).

Zwar wurde der zusätzliche Landeszuschuss zur Finanzierung der Maßnahme für die Krippen- und Kindergartenkinder auch bezogen auf Hortkinder und Tagespflegekinder am 1. April 2018 ausgezahlt, dies ist jedoch der geltenden Systematik zuzuschreiben und formal. Entscheidend ist, dass die zusätzliche Summe von 56,3 Mio. Euro von den Gemeinden vereinnahmt wurde, weil in diesem Umfang Kosten für die verpflichtend umzusetzende Maßnahme für Krippen- und Kindergartenkinder entstanden.

(Hinweis: Die Dynamisierung des Landeszuschusses je 9-h-Kind zum Ausgleich allgemein gestiegener Personal- und Sachkosten um pauschal 300 Euro je 9-h-Kind, die am 1. Juli 2019 in Kraft trat, ist unabhängig und zusätzlich zu der hier berechneten Zuschusserhöhung. Die Dynamisierung des Landeszuschusses um 300 Euro je 9-h-Kind wurde und wird nicht aus Bundesmitteln finanziert.)

Gegenfinanzierung der Maßnahme Hort (ohne Bundesmittel)

Kosten 14.603.697 Euro: 258.320 9-h-Kinder am 1. April 2018 = 56,53 Euro/9-h-Kind

Der Landeszuschuss je 9-h-Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG musste sich um 56,53 Euro erhöhen, um die Mehrkosten der Rechtsänderung für die Hortkinder zu finanzieren (56,53 Euro/9-h-Kind zusätzlich x 258.320 9-h-Kinder am 1. April 2018 = 14.603.697 Euro LZ zusätzlich ausgezahlt im Jahr 2019.

Insgesamt war der Landeszuschuss je 9-h-Kind für beide Teilmaßnahmen um 274,65 Euro zu erhöhen. Es erfolgte eine pauschale Aufrundung auf 278 Euro, um den Erfüllungsaufwand der Kita-Träger für zusätzliche Personalbewirtschaftung auszugleichen. Damit entfällt auf den Bereich **Krippe/Kindergarten** eine anteilige Landeszuschusserhöhung um **220,80 Euro (inklusive Bundesmittel)**, auf den Hort um 57,20 Euro (ohne Bundesmittel). Der neue Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 betrug statt bisher 2.455 Euro + 220,80 Euro + 57,20 Euro = **2.733 Euro (galt per Übergangsregelung in § 23 Absatz 1 SächsKitaG zwischen dem 1. Juni und dem 30. Juni 2019, danach kam die Zusatzpauschale von 300 Euro je 9-h-Kind zur Dynamisierung hinzu, sodass ab dem 1. Juli 2019 der Landeszuschuss von 3.033 Euro nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG galt)**. Die Erhöhung des Landeszuschusses zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten wirkte ab dem 1. Juni 2019, also nicht ganzjährig. Somit wurde bis einschließlich Mai monatlich ein Zwölftel der Pauschale 2.455 Euro gezahlt, ab Juni monatlich ein Zwölftel von 2.733 Euro, ab Juli monatlich ein Zwölftel von 3.033 Euro.

Kosten und Finanzierung der Maßnahme für **Krippen- und Kindergartenkinder** betragen im Jahr 2019 (Prognose) anteilig für sieben Monate **33.271.616 Euro**, für Hortkinder 8.619.277 Euro. Tatsächlich reduzierte sich wegen einer Verringerung der Anzahl anrechnungsfähiger fiktiver 9-h-Kinder zum 1. April 2018 auf 258.276,6 der ausgezahlte Landeszuschuss (Ist) 2019 für Krippen- und Kindergartenkinder auf **33.266.026 Euro** und für Hortkinder auf 8.617.829 Euro.

2020: Im Jahr 2020 galt die Neuregelung erstmals ganzjährig. Für die Auszahlung des Landeszuschusses 2020 war die Anzahl in Kindertagesbetreuung aufgenommener Kinder am 1. April 2019 maßgeblich. Prognostiziert wurde eine Anzahl von 264.270 9-h-Kindern. Es ergibt sich folgender zusätzlicher Landeszuschuss zur Finanzierung der Neuregelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für Krippen- und Kindergartenkinder:

264.270 9-h-Kinder x 220,80 Euro/9-h-Kind = **58.350.816 Euro LZ 2020**

2021: Für die Auszahlung des Landeszuschusses 2021 ist die Anzahl in Kindertagesbetreuung aufgenommener Kinder am 1. April 2020 maßgeblich. Dies waren 264.283 9-h-Kinder. Es ergibt sich folgender zusätzlicher Landeszuschuss zur Finanzierung der Neuregelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für Krippen- und Kindergartenkinder:

264.283 9-h-Kinder x 220,80 Euro/9-h-Kind = **58.353.686 Euro LZ 2021**

2022: Für die Auszahlung des Landeszuschusses 2022 ist die Anzahl in Kindertagesbetreuung aufgenommener Kinder am 1. April 2021 maßgeblich. Prognostiziert wird eine Anzahl von 269.530 9-h-Kindern. Es ergibt sich folgender zusätzlicher Landeszuschuss zur Finanzierung der Neuregelung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG für Krippen- und Kindergartenkinder:

269.530 9-h-Kinder x 220,80 Euro/9-h-Kind = **59.512.224 Euro LZ 2022**

bb) Für „private“ **Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind** und die ohne Beteiligung der Gemeinden finanziert werden, erhöhte sich der Landeszuschuss nach § 2 Absatz 1 SächsKitaFinVO ebenfalls ab dem 1. Juni 2019 auf 2.733 Euro. Damit wurde bzw. wird für diese Kitas zur Finanzierung der Maßnahme (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 SächsKitaG) folgender Landeszuschuss zusätzlich ausgezahlt:

2019 Prognose:

890 9-h-Kinder am 1. April 2018 x 220,80 Euro/Kind = 196.512 Euro

2019 anteilig für 7 Monate: **114.632 Euro LZ 2019**

Tatsächlich reduzierte sich wegen einer Verringerung der Anzahl anrechnungsfähiger fiktiver 9-h-Kinder zum 1. April 2018 auf 875,8 der ausgezahlte Landeszuschuss **Ist 2019** auf **112.803 Euro**.

2020 wurde die Maßnahme erstmals ganzjährig wirksam. Für den maßgeblichen Stichtag zur Auszahlung des Landeszuschusses 2020, den 1. April 2019, wurden 950 9-h-Kinder prognostiziert. Es ergibt sich folgender Landeszuschuss:

950 9-h-Kinder am 1. April 2019 x 220,80 Euro/Kind = **209.760 Euro LZ 2020**

2021 Am maßgeblichen Stichtag für die Auszahlung des Landeszuschusses 2021, dem 1. April 2020, wurden 819 9-h-Kinder betreut. Es ergibt sich folgender Landeszuschuss:

819 9-h-Kinder am 1. April 2020 x 220,80 Euro/Kind = **180.835 Euro LZ 2021**

2022 Für den maßgeblichen Stichtag für die Auszahlung des Landeszuschusses 2022, den 1. April 2021, werden 850 9-h-Kinder prognostiziert. Es ergibt sich folgender Landeszuschuss:

850 9-h-Kinder am 1. April 2021 x 220,80 Euro/Kind = **187.680 Euro LZ 2022**

Damit differenzieren sich die in der vorangestellten Gesamtübersicht zum Mitteleinsatz für das Handlungsfeld 2 für die Jahre 2019 bis 2022 angegebenen Bundes- und Landesmittel, ausgezahlt über den Landeszuschuss nach SächsKitaG, wie folgt nach Kitas innerhalb und außerhalb der Bedarfsplanung:

Handlungsfeld 2: Finanzierung von zusätzlicher Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Angaben in Euro	2019 Ist	2020	2021	2022
Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 und 2 SächsKitaG an Gemeinden für Kindertagesbetreuung (Angebote nach Bedarfsplan der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	33.266.026	58.469.028	58.353.686	59.512.224
Landeszuschuss nach § 14 Absatz 5 SächsKitaG i. V. m. § 2 SächsKitaFinVO für Träger von Kindertageseinrichtungen außerhalb der Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	112.803	209.760	180.835	187.680

cc) Für die Finanzierung von mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten in Kindertagespflege ergaben sich die Kosten wie folgt:

In Anlehnung an die Neuregelung für die Kindertageseinrichtungen, ab einem Beschäftigungsumfang von 34 Stunden wöchentlich zwei Stunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten zu gewähren, sollte in der Tagespflege dafür eine halbe Stunde wöchentlich je aufgenommenes Kind finanziert werden. Eine halbe Stunde je Kind und Woche, bezogen auf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einer Kindertagespflegeperson von 43 Stunden, ergibt einen VZÄ-Anteil Kindertagespflege für mittelbare pädagogische Tätigkeiten von 0,0116 pro Kind (0,5 h : 43 h). Für die Kosten einer Kindertagespflegestelle (ohne Neuregelung) wurden 35.500 Euro/Jahr angesetzt.

35.500 Euro/Jahr und VZÄ x 0,0116 VZÄ/Kind = 411,80 Euro/Jahr und Kind
Kosten 2019 : 411,80 Euro/Kind x 7.876 Kinder 2019 (Prognose) = 3.243,3 TEUR

Um die Kosten 2019 durch den Landeszuschuss 2019 gegenzufinanzieren, waren sie zu teilen durch die Anzahl der Tagespflegekinder am 1. April 2018.

3.243,3 TEUR : 7.714 Kinder am 1. April 2018 = **420 Euro/Jahr und Kind**

Der zur Finanzierung der Kosten erforderliche Landeszuschuss betrug 420 Euro je Tagespflegekind im Jahr bzw. 35 Euro im Monat.

In § 18 Absatz 3 SächsKitaG gilt seit dem 1. Juni 2019 folgende Neuregelung: **„Für jedes in Kindertagespflege aufgenommene Kind wird zur Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2 ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 420 Euro gezahlt.“**

In § 14 Absatz 6 SächsKitaG gilt seit dem 1. Juni 2019 folgende Neuregelung: „(6) Die Kosten für die Kindertagespflege werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge. **Die Finanzierung umfasst auch einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 genannten Betrages je aufgenommenes Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2.**“

Nach § 23 Absatz 2 SächsKitaG (Übergangsvorschriften) galt ausschließlich im Jahr 2019: „**Im Monat Juni 2019 wird den Gemeinden ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 25 Euro für jedes am 1. April 2018 in Kindertagespflege aufgenommene Kind gezahlt zur Finanzierung des mit der Umsetzung von § 14 Absatz 6 Satz 4 im Jahr 2019 entstehenden einmaligen Erfüllungsaufwandes**“ (Änderung der Finanzierungsvereinbarung der Gemeinde mit der Kindertagespflegeperson).

2019: 7.714 Tagespflegekinder am 1. April 2018 x 420 Euro/Kind = 3.239.880 Euro LZ § 18 Absatz 3.

Da die Neuregelung erst ab dem 1. Juni 2019 wirksam wurde, wurde der zusätzliche Landeszuschuss anteilig für sieben Monate ausgezahlt (420 Euro: 12 Monate x 7 Monate = 245 Euro).

LZ § 18 Absatz 3: 7.714 Tagespflegekinder am 1. April 2018 x 245 Euro/Kind = 1.889.930 Euro

LZ § 23 Absatz 2: 7.714 Tagespflegekinder am 1. April 2018 x 25 Euro/Kind = 192.850 Euro

LZ 2019 gesamt für Tagespflegekinder: **2.082.780 Euro**

2020: Prognose Tagespflegekinder am 1. April 2019 = 7.876

LZ § 18 Absatz 3: 7.876 Tagespflegekinder am 1. April 2019 x 420 Euro/Kind = **3.307.920 Euro**

2021: Tagespflegekinder am 1. April 2020 = 7.393

LZ § 18 Absatz 3: 7.393 Tagespflegekinder am 1. April 2020 x 420 Euro/Kind = 3.105.060 Euro

2022: Prognose Tagespflegekinder am 1. April 2021 = 7.745

LZ § 18 Absatz 3: 7.745 Tagespflegekinder am 1. April 2021 x 420 Euro/Kind = 3.252.900 Euro

b) Für die neuen Maßnahmen in den Handlungsfeldern 3, 8 und 10:

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich insgesamt Kosten in Höhe von 9,0 Mio. Euro im Jahr 2021 und 8,91 Mio. Euro im Jahr 2022.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtliche Kosten in Höhe von 8,55 Mio. Euro im Jahr 2021 und 8,4 Mio. Euro im Jahr 2022. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Einbezogen sind Fachschülerinnen und Fachschüler zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in der Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialassistentin bzw. zum staatlich geprüften Sozialassistenten, Studierende in Vollzeit- und berufsbegleitenden oder dualen Studiengängen Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit
- Förderbetrag je Stunde: 30,00 Euro
- Anzahl geförderte Anleitungsstunden pro Woche: 2
- Anzahl geförderte Anleitungsstunden insgesamt:
 - o 2021: 285.000
 - o 2022: 280.000
- Gesamtkosten:
 - o 2021: 8.550.000 Euro
 - o 2022: 8.400.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit sowie
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2021 und 2022 verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 3.634.900 Euro bzw. 3.503.600 Euro an. Diese Kosten entstehen für das Einrichten einer webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten sowie für die Abwicklung des Förderverfahrens ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung. Da die Kosten zum Zeitpunkt der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes noch nicht abschließend feststehen, wurde mit einer Prognose gearbeitet. Diese geht von 10 Prozent des Mittelvolumens aus und basiert auf Erfahrungswerten aus der bisherigen Umsetzung von Förderprogrammen.

Auf die Maßnahme „Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von 0,45 Mio. Euro im Jahr 2021 und 0,51 Mio. Euro im Jahr 2022.

Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich insgesamt Kosten in Höhe von 16,2 Mio. Euro im Jahr 2021 und 16,1 Mio. Euro im Jahr 2022.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtlich Kosten in Höhe von 14,4 Mio. Euro im Jahr 2021 und 13,95 Mio. Euro im Jahr 2022. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Anzahl zu fördernder Personen:
 - o 2021: 1.600
 - o 2022: 1.550
- Zuschusshöhe pro Person pro Monat: 750 Euro
- Gesamtkosten:
 - o 2021: 1.600 Personen x 750 Euro x 12 Monate = 14.400.000 Euro
 - o 2022: 1.550 Personen x 750 Euro x 12 Monate = 13.950.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit sowie
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2021 und 2022 verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 3.634.900 Euro bzw. 3.503.600 Euro an. Diese Kosten entstehen für das Einrichten einer webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten sowie für die Abwicklung des Förderverfahrens ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung. Da die Kosten zum Zeitpunkt der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes noch nicht abschließend feststehen, wurde mit einer Prognose gearbeitet. Diese geht von 10 Prozent des Mittelvolumens aus und basiert auf Erfahrungswerten aus der bisherigen Umsetzung von Förderprogrammen.

Auf die Maßnahme „Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von 1,8 Mio. Euro im Jahr 2021 und 2,1 Mio. Euro im Jahr 2022. In den Verwaltungskosten des Jahres 2022 sind die Verwal-

tungskosten für die Maßnahme „Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien“ im Jahr 2022 mit enthalten.

Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich insgesamt Kosten in Höhe von 350.000 Euro im Jahr 2021 und 350.000 Euro im Jahr 2022.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Umsetzung der Maßnahme voraussichtliche Kosten in Höhe von 0,21 Mio. Euro im Jahr 2021 und 0,21 Mio. Euro im Jahr 2022. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- Anzahl zu fördernder Personen:
 - o 2021: 300
 - o 2022: 300
- Zuschusshöhe: 700 Euro pro Person und Kurs
- Gesamtkosten:
 - o 2021: 300 Personen x 700 Euro = 210.000 Euro
 - o 2022: 300 Personen x 700 Euro = 210.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit sowie
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2021 und 2022 verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 3.634.900 Euro bzw. 3.503.600 Euro an. Diese Kosten entstehen für das Einrichten einer webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten sowie für die Abwicklung des Förderverfahrens ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung. Da die Kosten zum Zeitpunkt der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes noch nicht abschließend feststehen, wurde mit einer Prognose gearbeitet. Diese geht von 10 Prozent des Mittelvolumens aus und basiert auf Erfahrungswerten aus der bisherigen Umsetzung von Förderprogrammen.

Auf die Maßnahme „Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von 0,14 Mio. Euro im Jahr 2021 und 0,14 Mio. Euro im Jahr 2022.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen

Für diese Maßnahme ergeben sich voraussichtlich insgesamt Kosten in Höhe von 3,21 Mio. Euro im Jahr 2021 und 3,2 Mio. Euro im Jahr 2022. Diese Kosten entfallen ausschließlich auf die geplante Förderung. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

Kalkulation Tagessatz je Kindertagespflegeperson (KTPP) (Prognose für 2021):

- Förderungsleistung laut Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA):
 - o 597,60 Euro pro Kind und Monat / 21 Arbeitstage (AT) pro Monat x 4,4 betreute Kinder im Durchschnitt = 125,21 Euro pro Tag
- Sachaufwand:
 - o 150 Euro pro Kind und Monat laut Empfehlung LJHA / 21 AT pro Monat x 4,4 Kinder = 31,43 Euro pro Tag
- Versicherungen (Unfall, KV/PV, Alterssicherung):
 - o 65 Euro pro Kind und Monat / 21 AT pro Monat x 4,4 Kinder = 13,62 Euro pro Tag
- Gesamt: 125,21 Euro + 31,43 Euro + 13,62 Euro = **170,26 Euro**
- Der Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen beträgt aktuell laut Bekanntmachung der Kosten der Kindertagespflege gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 SächsKitaG ca. 30 Prozent
- Ergebnis Tagessatz je KTPP: **170,26 Euro** x 30 Prozent = 51,08 Euro → abgerundet auf 50 Euro

Ermittlung des Förderbetrages je KTPP:

- 38 Tage x 50 Euro pro Tag = 1.900 Euro je KTPP/Jahr

Anzahl der KTPP:

- 2021: 1.690
- 2022: 1.685

Gesamtkosten:

- 2021: 1.690 KTPP x 1.900 Euro je KTPP/Jahr = 3.211.000 Euro
- 2022: 1.685 KTPP x 1.900 Euro je KTPP/Jahr = 3.201.500 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,

- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit sowie
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2021 und 2022 verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 3.634.900 Euro bzw. 3.503.600 Euro an. Diese Kosten entstehen für das Einrichten einer webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten sowie für die Abwicklung des Förderverfahrens ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung. Da die Kosten zum Zeitpunkt der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes noch nicht abschließend feststehen, wurde mit einer Prognose gearbeitet. Diese geht von 10 Prozent des Mittelvolumens aus und basiert auf Erfahrungswerten aus der bisherigen Umsetzung von Förderprogrammen.

Die Verwaltungskosten für die Maßnahme „Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen“ sind in den Verwaltungskosten für die Maßnahme „Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit“ mit enthalten.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen

Für diese Maßnahme werden insgesamt voraussichtliche Kosten in Höhe von 1,27 Mio. Euro im Jahr 2021 und 1,28 Mio. Euro im Jahr 2022 veranschlagt.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtliche Kosten in Höhe von 0,576 Mio. Euro im Jahr 2021 und 0,576 Mio. Euro im Jahr 2022. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

- 3 Tage à 8 Unterrichtseinheiten (UE) + 8 UE Reflexion = 32 UE
- pro UE/Kurs 100 Euro = 3.200 Euro pro Kurs
- pro Kurs 10 bis 15 Teilnehmer
- ca. 180 Kurse pro Jahr

Gesamtkosten:

- 2021: 180 Kurse x 3.200 Euro = 576.000 Euro
- 2022: 180 Kurse x 3.200 Euro = 576.000 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit sowie
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2021 und 2022 verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 3.634.900 Euro bzw. 3.503.600 Euro an. Diese Kosten entstehen für das Einrichten einer webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten sowie für die Abwicklung des Förderverfahrens ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung. Da die Kosten zum Zeitpunkt der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes noch nicht abschließend feststehen, wurde mit einer Prognose gearbeitet. Diese geht von 10 Prozent des Mittelvolumens aus und basiert auf Erfahrungswerten aus der bisherigen Umsetzung von Förderprogrammen.

Auf die Maßnahme „Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von 0,69 Mio. Euro im Jahr 2021 und 0,7 Mio. Euro im Jahr 2022. In diesen Verwaltungskosten sind in beiden Jahren die Verwaltungskosten für die Maßnahme „Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen“ mit enthalten.

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

Für diese Maßnahme werden insgesamt voraussichtliche Kosten in Höhe von 6,32 Mio. Euro im Jahr 2021 und 5,19 Mio. Euro im Jahr 2022 veranschlagt.

(1) Davon entfallen auf die konkrete Förderung voraussichtliche Kosten in Höhe von ca. 5,77 Mio. Euro im Jahr 2021 und ca. 5,19 Mio. Euro im Jahr 2022. Dem liegt folgende Kalkulation zugrunde:

Kindertageseinrichtungen:

- Budget pro Kindertageseinrichtung: 3.500 Euro
- Anzahl der Kindertageseinrichtungen (ohne Horte): 2.409
- Budgetkosten für Kitas: 8.431.500 Euro

Kindertagespflege:

- Budget pro Kindertagespflegestelle (KTP): 1.500 Euro
- Anzahl der Kindertagespflegepersonen: 1.690
- Budgetkosten für Kindertagespflege: 2.535.000 Euro

Gesamtkosten für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege: 10.963.000 Euro

- 2021: (1.146 Kitas x 3.500 Euro) + (1.171 KTP x 1.500 Euro) = 5.767.500 Euro
- 2022: (1.262 Kitas x 3.500 Euro) + (519 KTP x 1.500 Euro) = 5.195.500 Euro

(2) Für die Umsetzung der Förderrichtlinie, mit der die Maßnahmen

- Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung,
- Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung,
- Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung,
- Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertretungslösungen,
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen der pädagogischen Arbeit sowie
- Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

umgesetzt werden, fallen in den Jahren 2021 und 2022 verwaltungsinterne Kosten in Höhe von insgesamt ca. 3.634.900 Euro bzw. 3.503.600 Euro an. Diese Kosten entstehen für das Einrichten einer webbasierten Datenbank u. a. mit den für das Monitoring erforderlichen Fachdaten sowie für die Abwicklung des Förderverfahrens ab der Beantragung bis zur Verwendungsnachweisprüfung. Da die Kosten zum Zeitpunkt der Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes noch nicht abschließend feststehen, wurde mit einer Prognose gearbeitet. Diese geht von 10 Prozent des Mittelvolumens aus und basiert auf Erfahrungswerten aus der bisherigen Umsetzung von Förderprogrammen.

Auf die Maßnahme „Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien“ entfällt voraussichtlich ein Anteil der Verwaltungskosten in Höhe von 0,55 Mio. Euro im Jahr 2021. Für das Jahr 2022 sind die Verwaltungskosten anteilig in den Verwaltungskosten der Maßnahme „Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräftegewinnung“ mit enthalten.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
- und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Die Zuordnung der Mittel zu den Handlungsfeldern 2, 3, 8 und 10 für die unter II. 1 b) beschriebenen Maßnahmen nach § 2 Satz 1 KiQuTG ist bereits unter Punkt 2 dargestellt.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen

Für diese fortgeführte Maßnahme ist der Umfang und Einsatz des explizit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen zusätzlich vorzuhaltenden Personals (Maßnahme im Handlungsfeld 2) verbindlich im SächsKitaG festgeschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass die Kindertageseinrichtungen hinsichtlich des Personaleinsatzes sowie die Gemeinden hinsichtlich der Finanzierung die verpflichtenden Maßgaben des SächsKitaG umsetzen.

Die Betriebserlaubnisbehörde, das Sächsische Landesjugendamt, überprüft stichprobenartig die Einhaltung des zusätzlichen Personalschlüssels in den Kindertageseinrichtungen.

Aus dem Vergleich der jährlichen amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII zu den statistischen Daten des Vorjahres ist mit Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (auf der Grundlage: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017) die tatsächliche Veränderung des Personalschlüssels abzulesen.

Die Verpflichtungen des Freistaates Sachsen zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen sind ebenfalls im SächsKitaG nach Höhe und Verwendungszweck geregelt (§ 18 Absatz 1 bis 3).

Die tatsächliche Auszahlung des Landeszuschusses in der unter 2 a) und b) berechneten Höhe wird über den Mittelabfluss nachgewiesen (Rechnungslegung Fördermittelverwaltung des Freistaates Sachsen).

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Steigerung der Attraktivität des Tätigkeitsfeldes durch Freistellung von Fachkräften zur Praxisanleitung

Diese neue Maßnahme für die Jahre 2021/2022 wird auf Grundlage einer Förderrichtlinie umgesetzt.
Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

Personalkostenzuschuss für Personen in berufsbegleitender Fort- oder Weiterbildung und berufsbegleitendem Studium zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Fachkräfte- gewinnung

Diese neue Maßnahme für die Jahre 2021/2022 wird auf Grundlage einer Förderrichtlinie umgesetzt.
Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

Zuschuss zur Qualifizierung der Praxisanleitung

Diese neue Maßnahme für die Jahre 2021/2022 wird auf Grundlage einer Förderrichtlinie umgesetzt.
Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für Kindertagespflegepersonen

Für diese fortgeführte Maßnahme ist der Umfang der den Kindertagespflegepersonen finanzierten
Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Maßnahme im Handlungsfeld 8) verbindlich im Sächs-
KitaG festgeschrieben.

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden hinsichtlich der Finanzierung die verpflichtenden Maß-
gaben des SächsKitaG umsetzen.

Die Verpflichtungen des Freistaates Sachsen zur Gegenfinanzierung der Maßnahmen sind ebenfalls im
SächsKitaG nach Höhe und Verwendungszweck geregelt (§ 18 Absatz 1 bis 3).

Die tatsächliche Auszahlung des Landeszuschusses in der unter 2 c) berechneten Höhe wird über den
Mittelabfluss nachgewiesen (Rechnungslegung Fördermittelverwaltung des Freistaates Sachsen).

Stärkung der Arbeitsfähigkeit von Kindertagespflegepersonen durch die Gewährung eines Zuschusses für die Finanzierung von Ausfallzeiten oder die Weiterentwicklung von Vertre- tungslösungen

Diese neue Maßnahme für die Jahre 2021/2022 wird auf Grundlage einer Förderrichtlinie umgesetzt.
Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Förderung von Teamfortbildungen zu ausgewählten Themen

Diese neue Maßnahme für die Jahre 2021/2022 wird auf Grundlage einer Förderrichtlinie umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.

Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit durch Verbesserung der Ausstattung mit digitalen Medien

Diese neue Maßnahme für die Jahre 2021/2022 wird auf Grundlage einer Förderrichtlinie umgesetzt. Für diese Maßnahme erfolgt eine Verwendungsnachweisprüfung.